

Konzept zur Förderung der Eingliederung

**Art. 10 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung
der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)**

Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	4
1. Ausgangslage, gesetzliche Grundlagen und Leitbild zur kantonalen Behindertenpolitik	6
1.1 Ausgangslage	6
1.2 Gesetzliche Grundlagen	6
1.3 Leitbild zur kantonalen Behindertenpolitik	7
2. Bedarfsplanung in quantitativer und qualitativer Hinsicht	8
2.1 Erhebung des individuellen Bedarfs	9
2.2 Ist-Situation	9
2.2.1 Anzahl Personen mit Behinderung und deren Inanspruchnahme von Leistungen	9
2.2.2 Ambulantes Leistungsangebot im Kanton Solothurn	10
2.2.3 Das stationäre Leistungsangebot im Kanton Solothurn und dessen Inanspruchnahme	11
2.2.4 Die Abdeckung des Bedarfs durch die inner- und ausserkantonalen Institutionen	12
2.3 Die wichtigsten Schnittstellen	13
2.4 Soll-Situation	14
2.4.1 Quantitative Aspekte der Bedarfsplanung	14
2.4.2 Qualitative Aspekte der Bedarfsplanung	15
2.4.3 Ausblick	15
2.4.4 Wahrung der Flexibilität	16
3. Verfahren für periodische Bedarfsanalysen	16
4. Art der Zusammenarbeit des Kantons mit den Institutionen	16
4.1 Bewilligung und Aufsicht	17
4.2 Verträge (Leistungsvereinbarungen) und Controlling	17
4.3 Institutionalisierte Informations- und Koordinationsgespräche mit der INSOS	18
4.4 Jährliches Leistungscontrolling-Gespräch	18
4.5 Jährliche Budget- und Taxbesprechungen	18
4.6 Spezifische Projektarbeiten	19
4.7 Zusammenarbeit mit der Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Solothurn	19
5. Grundsätze der Finanzierung	19
5.1 Das Finanzierungsmodell der Vollkostendeckung	19
5.1.1 Vorgaben	20
5.1.1.1 Rücklage für bauliche Erneuerungen	20
5.1.1.2 Rücklage für Ertragsglättung bei Werkstätten	20
5.1.1.3 Gewinn- und Verlustvortrag	21
5.2 Tarifabstufung für Wohnheime und Beschäftigungsstätten nach Betreuungsaufwand gemäss GBM	21
5.3 Volle Anrechnung der Heimtaxen bei der Festlegung der Ergänzungsleistungen (EL)	21
5.4 Rechnungsstellung und Bezahlung	22
5.5 Zusammenarbeit mit andern Kantonen in der Finanzierung	22
5.5.1 Entschädigung der Leistungen an Menschen mit Behinderungen mit Solothurner Wohnsitz in ausserkantonalen Institutionen	22
5.5.2 Rechnungsstellung der Leistungen von Solothurner Institutionen an Menschen mit Behinderungen mit ausserkantonalem Wohnsitz	22
6. Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals	23
6.1 Grundsätzliches	23
6.2 Gesetzliche Grundlagen	23
6.3 Qualifikation des Fachpersonals	23
6.4 Ausbildungsplätze	23
6.5 Sicherstellung der Bildungsentwicklung	23
7. Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen invaliden Personen und Institutionen	23
8. Art der Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen	24
8.1 Die Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen in der Bedarfsplanung	24
8.2 Die Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen in der Finanzierung	24
9. Planung für die Umsetzung des Konzeptes	24
9.1 Bereits umgesetzte Massnahmen	24
9.2 Nächste Schritte	25

Anhang 1: Bedarfsplanung 2010 - 2012 Liste IVSE-Institutionen

Anhang 2: Definitionen und Glossar

Anhang 3: Gesetzliche Grundlagen

Kurzfassung

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleiches und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und den Regelungen im Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26) ist der Kanton Solothurn seit 1.1.2008 alleine zuständig und verantwortlich für Steuerung, Planung, Aufsicht und Finanzierung im Behindertenbereich (Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten). Nach Artikel 10 IFEG hat er ein Behindertenkonzept zu erarbeiten und vom Bundesrat genehmigen zu lassen.

Das Behindertenkonzept basiert auf den Leitsätzen des kantonalen Leitbildes für Menschen mit Behinderungen vom August 2004 (RRB Nr. 2004/1910 vom 14. September 2004), es sind dies insbesondere die Leitsätze zur Selbstbestimmung und Eigenverantwortung, Normalisierung, Integration, Solidarität, Bedarfsorientierung, Qualitätsentwicklung und Wirtschaftlichkeit.

Im Sommer 2009 belegen Personen mit Behinderungen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn 1941 Plätze in innerkantonalen und 526 Plätze in ausserkantonalen Einrichtungen. Im Vergleich zum Vorjahr sind vor allem die ausserkantonal belegten Plätze überproportional angestiegen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Kanton erst seit dem Inkrafttreten der NFA und dem Beitritt von Kantonen zur IVSE auf diesen Zeitpunkt hin über gesicherte Daten verfügt. Von den total 2831 innerkantonalen Plätzen sind deren 890 durch Menschen mit Behinderungen mit ausserkantonalem Wohnsitz belegt. Der Kanton Solothurn verfügt über ein genügend ausgebautes Platzangebot. Neue Angebote und Leistungen sollen vor allem bisherige Angebote und Leistungen ersetzen und innerhalb der bestehenden Institutionen angeboten werden. Da der Bedarf nach Leistungen im Behindertenbereich von vielen Faktoren abhängt, hat die Bedarfsplanung rollend und periodisch zu erfolgen. Wichtig für den Kanton ist die Wahrung einer gewissen Flexibilität. Mit dem bestehenden innerkantonalen Angebot und der guten Zusammenarbeit mit den Partnerkantonen innerhalb der IVSE besteht diese Flexibilität.

Der Kanton Solothurn unterstützt die innerkantonalen Einrichtungen dahingehend, dass diese sich mehr Profil geben, sich mehr voneinander unterscheiden. Er will eine möglichst grosse Vielfaltigkeit schaffen, damit die Menschen mit Behinderungen sich ein möglichst massgeschneidertes Leistungspaket auswählen und zusammenstellen können. Der Kanton pflegt mit den Institutionen einen offenen Kontakt, führt institutionalisierte Gespräche (Budget- sowie Leistungs-Controlling-Gespräche) und pflegt eine von gegenseitiger Achtung und Respekt getragene Zusammenarbeit im Interesse der betreuten Menschen mit Behinderungen.

Nach dem Leitsatz der Wirtschaftlichkeit sollen den Behinderteneinrichtungen die vollen Kosten für die erbrachten Leistungen abgegolten werden. Dabei wird auf die Vollkostenrechnung und die sogenannte Subjektfinanzierung gesetzt. Die Tariffhöhe soll abgestuft werden und sich nach dem individuellen Bedarf richten. Das Finanzierungsmodell soll vom heutigen Niveau der Gesamtkosten und Qualität ausgehen und damit den heute erreichten Stand der vom Behindertenbereich erbrachten Leistungen sichern. Entscheidend bei der Umsetzung der abgestuften Betreuungstarife ist jedoch, dass sich keine Stigmatisierung und keine Gettoisierung der schwerstbetreuungsbedürftigen Menschen mit Behinderungen einstellt. Diesem Punkt ist die nötige Beachtung zu schenken und falls nötig sind geeignete Gegenmassnahmen zu ergreifen.

Die Aus- und Weiterbildung des Personals ist Aufgabe der einzelnen Institutionen. Der Kanton sorgt im Rahmen der Tarifverhandlungen durch Anerkennung der entsprechenden Kosten für eine angemessene Aus- und Weiterbildung. Ferner verpflichtet er die im Kanton tätigen Einrichtungen mittels Leistungsvereinbarungen, nach den Richtlinien der IVSE genügend fachlich qualifiziertes Personal anzustellen. Ebenso fördert der Kanton die Bereitstellung der nötigen Ausbildungsplätze.

Weil eine Vielzahl von Meinungsverschiedenheiten zwischen Menschen mit Behinderungen und den Institutionen auf Missverständnissen beruht, sollen sich Menschen mit Behinderungen oder deren Angehörige bei Streitigkeiten als erstes an die Einrichtungen selbst (resp. deren Trägerschaft oder Om-

budsstelle) wenden. Falls zwischen Klient und Einrichtung keine befriedigende Lösung gefunden wird, wenden sich die Betroffenen an die „Ombudsstelle soziale Institutionen Kanton Solothurn“. Erst wenn dies auch nicht befriedigt, soll das Amt für soziale Sicherheit angerufen werden. Das Departement des Innern entscheidet dann definitiv, soweit es sich nicht um gerichtliche Folgeverfahren handelt.

Der Kanton Solothurn nimmt bei der Planung zusätzlicher Angebote mit regionaler und interkantonaler Auswirkung das Gespräch mit den betreffenden Kantonen auf. Aufgrund seiner geographischen Lage und seiner Einwohnerzahlen beschränkt der Kanton Solothurn das Angebot auf das Wesentliche der von den Menschen mit Behinderungen mit Solothurner Wohnsitz benötigten Leistungen. Für Menschen mit besonderen Behinderungen, die eher selten gefragte spezialisierte Betreuung und/oder Beschäftigung (wie z.B. Leistungen für Blinde) benötigen, stehen deshalb auch Angebote von ausserkantonale „gesamtschweizerisch tätigen“ Einrichtungen zur Verfügung.

Die notwendigen Massnahmen zur Förderung der Menschen mit Behinderungen sind vom Kanton Solothurn bereits umgesetzt oder zeitgerecht eingeleitet. So besteht ein immer noch aktuelles Leitbild August 2004. Seit 2007 wird in allen Institutionen im Kanton der Bedarf der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der behinderten Mitarbeitenden mit dem Instrument GBM (Gestaltung der Betreuung für Menschen mit Behinderungen) individuell erhoben. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Institutionen und damit auch der Menschen mit Behinderungen sind per 1. Juli 2008 die kantonalen Behindertendienste an eine private Trägerschaft übergeben worden. Ferner ist die „Ombudsstelle soziale Institutionen Kanton Solothurn“ für die Bereiche Alter, Behinderung und Sucht geschaffen worden. Auf den 1.1.2008 ist das neue Finanzierungsmodell auf Basis von Vollkosten deckenden individuellen Einheitspauschalen für die innerkantonalen Einrichtungen umgesetzt worden. Die Monatspauschalen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern mit Wohnsitz im Kanton Solothurn in Rechnung gestellt und voll über die Ergänzungsleistungen finanziert. Die Subjektfinanzierung, die auf der individuellen Bedarfserfassung basiert, wird mit der flächendeckenden Einführung von bedarfsabgestuften Tarifen für das Wohnen und die Beschäftigung auf den 1. 1. 2010 umgesetzt.

1. Ausgangslage, gesetzliche Grundlagen und Leitbild zur kantonalen Behindertenpolitik

1.1 Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2008 sind die Neue Finanzausgleichsordnung (NFA) sowie das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) in Kraft getreten. Damit wurde dem Kanton Solothurn die alleinige Zuständigkeit und Verantwortung für die Steuerung, Planung, Aufsicht und Finanzierung der im Kanton ansässigen Behinderteninstitutionen und -organisationen, d.h. der Wohnheime, geschützten Werkstätten und Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen übertragen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Das Sozialgesetz (SG) vom 31.1.2007 und die Sozialverordnung (SV) vom 29.10.2007 bilden die gesetzlichen Grundlagen für den Behindertenbereich im Kanton Solothurn. Sie entsprechen den Vorgaben des Bundes gemäss Art. 1-9 IFEG, berücksichtigen den Wandel der strukturellen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen. Die kantonalen Bestimmungen (vgl. Anhang 3) regeln:

- die Ausführung des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG)
- die Organisation, Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der kantonalen Aufgaben und der im Auftrag des Kantons zu erbringenden Leistungen.

Art. 10 IFEG verpflichtet jeden Kanton, gemäss Art. 197 Ziffer 4 der Bundesverfassung ein Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen zu erstellen. Dabei haben die Kantone die Institutionen und Behindertenorganisationen anzuhören. Bei der erstmaligen Erstellung haben die Kantone das Konzept zudem dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen. Bis zur Genehmigung des Konzeptes durch den Bundesrat, mindestens aber während der Dauer von drei Jahren ab Inkrafttreten der NFA (d.h. mindestens bis Ende 2010), sind die Kantone verpflichtet, die bisherigen Leistungen der IV zu übernehmen.

Das Konzept hat folgende Elemente zu enthalten:

- | | |
|---|-----------------|
| a. Bedarfsplanung in quantitativer und qualitativer Hinsicht | – siehe Ziff. 2 |
| b. Verfahren für periodische Bedarfsanalysen | – siehe Ziff. 3 |
| c. Art der Zusammenarbeit mit den Institutionen | – siehe Ziff. 4 |
| d. Grundsätze der Finanzierung | – siehe Ziff. 5 |
| e. Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals | – siehe Ziff. 6 |
| f. Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen invaliden Personen und Institutionen | – siehe Ziff. 7 |
| g. Art der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, insbesondere in der Bedarfsplanung und der Finanzierung | – siehe Ziff. 8 |
| h. Planung für die Umsetzung des Konzepts | – siehe Ziff. 9 |

Es rechtfertigt sich dabei, dem Konzept als Basis das kantonale Leitbild zur kantonalen Behindertenpolitik vom August 2004 voranzustellen.

Das Kantonale Behindertenkonzept ist in enger Zusammenarbeit mit den Behindertenorganisationen und den Behinderteneinrichtungen erstellt worden. In der kantonalen „Fachkommission Menschen mit Behinderungen“ sind die Behindertenorganisationen Pro Infirmis und Procap, zwei Vertreter des Verbandes der kantonalen Behinderteneinrichtungen (INSOS), die Elternvereinigungen mit Insieme, die psychiatrischen Dienste, die Ausbildungsstätten, Avenir Social, die Solothurnischen Schulheime, der Früherziehungsdienst sowie eine Person mit Behinderungen vertreten. Die Fachkommission hat das Konzept in zwei Lesungen vor der Vernehmlassung bei den Institutionen sowie in einer dritten Lesung

nach Einarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse beraten. Die Behindertenorganisationen sind über deren Vertretungen in der Fachkommission Behinderung zur Stellungnahme zum Behindertenkonzept eingeladen worden.

1.3 Leitbild zur kantonalen Behindertenpolitik

Die Behindertenpolitik ist eine Kernaufgabe des Kantons. Der Kanton übernimmt gemäss Sozialgesetz die Verantwortung für die Lenkung und Finanzierung des Behindertenbereichs. Er koordiniert seine Behindertenpolitik mit dem Bund bzw. mit der Invalidenversicherung, mit den Anbietern von Wohn-, Arbeits- und Tagesplätzen für Menschen mit Behinderungen sowie mit der Selbsthilfe und der Behindertenfachhilfe.

Der Kanton erlässt gesetzliche Bestimmungen zur Förderung der Entwicklung und der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen.

Diese sowie das vorliegende Konzept orientieren sich an den im „Leitbild und Handlungskonzept 2004 Menschen mit Behinderungen“ aufgestellten Leitsätzen:

- **Selbstbestimmung und Eigenverantwortung:**
Die Behindertenpolitik sichert Menschen mit Behinderungen die Freiheit, in persönlichen Fragen selber zu entscheiden und in den anderen sie betreffenden Angelegenheiten mitzubestimmen. Das beinhaltet auch das Risiko, falsch zu entscheiden und dafür die Verantwortung zu tragen. Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und Mitbestimmung verbessern die soziale Stellung und die Lebensqualität.
- **Normalisierung:**
Die Behindertenpolitik sorgt dafür, dass die Bedürfnisse und Wahlmöglichkeiten, die in der Gesellschaft kulturell normal, üblich und selbstverständlich sind, ebenfalls von Menschen mit Behinderungen wahrgenommen bzw. befriedigt werden können. Die „Gesellschaft“ ist generell und im Einzelfall beweispflichtig, weshalb ein Normalisierungshindernis nicht beseitigt werden kann, bzw. weshalb eine Kompensationsleistung nicht möglich ist.
- **Integration:**
Integration ist am wirksamsten, wenn sie präventiv Segregation verhindert. An der Gleichstellung und Integration sind wir alle beteiligt - als Individuen mit oder ohne Behinderungen, Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, Institutionen und Organisationen. Die ersten Schritte zur Integration sind die Vermeidung und der Abbau von Integrationshindernissen.
- **Solidarität:**
Solidarität baut auf das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und der gegenseitigen Verantwortung und führt zu ausgewogenen Beziehungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen. Solidarität bezweckt die Reduktion des Gefälles von denen, die zu viel von einem Gut (Geld, Arbeit, Mobilität, generelle Wahlmöglichkeiten usw.) haben, zu denen, die zu wenig davon haben, um ein Leben in gesellschaftsüblicher Lebensqualität zu führen.
- **Bedarfsorientierung:**
Die Angebote für Menschen mit Behinderungen richten sich nach deren Bedarf. Soweit Menschen mit Behinderungen nicht selber über die Mittel verfügen können, um die ihren Bedürfnissen entsprechenden Leistungen einzukaufen, ist sicherzustellen, dass sie an der Planung und Realisierung der auf ihren Bedarf ausgerichteten Angebote beteiligt werden.
- **Gleichwertigkeit im ganzen Kanton:**
Menschen mit Behinderungen haben unabhängig von ihrem Wohnort im Kanton Solothurn Zugang zu den vom Kanton geförderten Angeboten. Gleichwertigkeit bedeutet zum einen, dass auf dem ganzen Kantonsgebiet diesem Leitbild entsprechende Angebote zugänglich sind, und zum anderen, dass die von der öffentlichen Hand geförderten Träger der kantonalen und regionalen Angebote sich zur rechtlichen Gleichbehandlung der Menschen mit Behinderungen verpflichten.
- **Qualitätsentwicklung:**
Solange Angebot und Nachfrage nur beschränkt durch die Marktkräfte reguliert werden, ver-

langt die Verwirklichung des Gleichstellungsauftrags ein umfassendes Qualitätskonzept von der Bedarfsabklärung über die Leistungserbringung bis zur Evaluation. Der Kanton legt die Grundzüge eines Konzeptes der Qualitätssicherung in der Behindertenpolitik und die wichtigsten Qualitätsstandards fest. Er stellt sicher, dass die Interessen der Menschen mit Behinderungen für die Definition der Qualität ausschlaggebend sind.

- **Wirtschaftlichkeit:**
Die vereinbarten Ziele müssen möglichst effizient und sparsam erreicht werden. Angesichts der Lage der öffentlichen Finanzen und dem besonderen Druck, Aufwendungen im Behindertenbereich zu legitimieren, erhält der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit über seine unmittelbare ökonomische Bedeutung hinaus eine ethische Dimension: Wie man es immer wendet, die insgesamt verfügbaren Mittel bleiben selbst in guten Zeiten begrenzt. Verteilungsgerechtigkeit wird in jedem Fall nur erreicht, wenn der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit eingehalten wird.
- **Evaluation:**
Systematische Evaluation setzt einen permanenten Verbesserungs- und Optimierungsprozess der Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen sowie deren Finanzierung und Steuerung voraus. Damit ein Prozess des kollektiven Lernens ausgelöst wird, müssen Wirksamkeit (Outcome, Verhältnis von Ziel und Zielerreichung, inkl. Qualität von Betreuung und Förderung), Effizienz (Verhältnis von Input und Output) und Wirtschaftlichkeit im engeren Sinn (effektive Kosten im Vergleich zu den tiefstmöglichen Kosten) laufend überprüft werden. Mit der ab 2006 im Kanton Solothurn für die IVSE-anerkannten Heime flächendeckend erfolgten Einführung des Instrumentes zur bedarfsorientierten Steuerung und leistungsabhängigen Finanzierung „Gestaltung der Betreuung von Menschen mit Behinderungen“ (GBM) wird sichergestellt, dass die Menschen mit Behinderungen von den Institutionen die aufgrund ihres individuellen Bedarfs ermittelten Soll-Leistungen tatsächlich auch erhalten. Die von unabhängiger Seite vorgegebene stichprobenweise Überprüfung der korrekten einheitlichen Anwendung des GBM-Systems bildet dadurch einen wesentlichen Grundpfeiler der Qualitätssicherung der Behindertenbetreuung im Kanton. Letztlich bedeutet systematische Evaluation auch eine laufende Anpassung der Gesetzesgrundlagen, um die neuen Aufgaben und Leistungsangebote umzusetzen (wie z.B. mit der 6. IV-Revision und den Rentenrevisionen).

Durch die Beteiligung an der interkantonalen Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE), erhöht der Kanton die Flexibilität des Angebots an Wohnheim- sowie an Eingliederungs- und Werkstattplätzen. Er sichert sich dadurch auch einen Einfluss auf die gesamtschweizerische Entwicklung dieses Angebots und auf seine Finanzierung (Lastenausgleich).

2. Bedarfsplanung in quantitativer und qualitativer Hinsicht

Jeder Mensch mit einer Behinderung hat unabhängig von der Ursache seiner Behinderung Anspruch auf die Hilfe, die notwendig ist, um die Behinderung zu beseitigen, zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Die Hilfen sollen dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der Gemeinschaft, insbesondere im Arbeitsleben, zu sichern. Die Maßnahmen zur Eingliederung der Menschen mit Behinderungen werden in sogenannten Einrichtungen der Behindertenhilfe durchgeführt. Hierzu zählen Wohnheime oder andere betreute kollektive Wohnformen, Tagesstätten sowie Werkstätten für Erwachsene mit Behinderungen. Als kollektive Wohnformen gilt auch die Unterbringung ausserhalb eines Wohnheims in Aussenwohngruppen, die auf das selbständige Wohnen vorbereiten.

Die Bedarfsplanung orientiert sich grundsätzlich an den von den Menschen mit Behinderungen benötigten Leistungen. Der Kanton Solothurn plant nur die Kapazitäten, die dem Bedarf entsprechen. Er fördert nur diejenigen Strukturen, die zur Erbringung der benötigten Leistungen erforderlich sind. Die Bedarfsplanung hat insbesondere die folgenden Fragen zu beantworten:

- Wie viele und welche Art von Leistungen werden für die Versorgung des Behindertenbereichs benötigt?

- Welche Institutionen und Einrichtungen sind für das Erbringen der Leistungen geeignet, welche Infrastruktur ist dazu notwendig?

Bei der Beantwortung dieser Fragen stützt sich die Bedarfsplanung einerseits auf eine jährlich durchgeführte Erhebung des individuellen Bedarfs von Menschen mit Behinderungen mittels des wissenschaftlich erprobten Bedarfserfassungsinstrumentes GBM (Gestaltung der Betreuung für Menschen mit Behinderungen) sowie andererseits auf Leistungsdaten, interkantonale Vergleiche und Ergebnisse aus der Vergangenheitsforschung. Dabei hat sie unter anderem auch demographische und soziale Entwicklungen zu berücksichtigen. In der Bedarfsplanung werden die Ziele und der Bedarf an voraussichtlich zu erbringenden Leistungen festgelegt.

2.1 Erhebung des individuellen Bedarfs

Ziel aller betreuerischen Massnahmen ist die in ihren Inhalten möglichst selbstbestimmte und in ihrer Ausführung möglichst selbständige Lebensführung. Soll dieses Ziel erreicht werden, müssen sich die Organisationen, Institutionen und die Betreuenden selber am Bedarf der Menschen mit Behinderungen orientieren, d.h. sie müssen diesen Bedarf individuell ermitteln. Der Kanton setzt dafür das einheitliche Bedarfsklärungsinstrument GBM ein. Die GBM-Bedarfserfassung liefert als Ergebnis zugleich den Ist- und den theoretisch abgestützten Soll-Zustand. Unterschiede zwischen Soll und Ist signalisieren einen Handlungsbedarf. Mit dem GBM lässt sich ein individuelles Leistungspaket für alle betreuten Menschen einer Einrichtung erarbeiten, indem aus dem Erscheinungsbild der einzelnen Person und einer nach fachlichen Kriterien geführten Diskussion mit Hilfe von Zeitwerten Prioritätensetzungen der agogischen Arbeit abgeleitet werden.

Der Zusammenhang von Hilfebedarf, Leistung und Vergütung wird nachvollziehbar, transparent dargestellt und bildet eine solide Basis für die prospektive betriebswirtschaftliche Planung der internen Steuerung (Controlling) und der Nachkalkulation. Der überinstitutionelle Vergleich der Hilfebedarfsgruppen, der ihnen zugeordneten Leistungen und des dafür eingesetzten Aufwandes erlaubt die Formulierung von Standards (Normen) und die Zuordnung von normierten Kostensätzen zur Vergütung der Leistungen.

2.2 Ist-Situation

2.2.1 Anzahl Personen mit Behinderung und deren Inanspruchnahme von Leistungen

Im Kanton Solothurn wohnten im Januar 2008 insgesamt 8'842 IV-Rentnerinnen und Rentner¹, ihr Anteil an der Wohnbevölkerung betrug 3.49 % und lag somit leicht über dem gesamtschweizerischen Mittelwert von 3.32 %. In der Region Nordwestschweiz bewegt sich der Anteil der IV-Rentnerinnen und Rentner zwischen 4.48 und 9.01 % der versicherten Wohnbevölkerung im erwerbsfähigen Alter², der Anteil im Kanton Solothurn liegt auch hier mit 5.60 leicht über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 5.27%:

¹ vgl. Tabelle T6.7.1 der IV-Statistik 2008 des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV)

² Personen zwischen dem 18. Altersjahr und dem Rentenalter, vgl. Tabelle T6.3.4 der IV-Statistik 2008 des BSV

Kanton	Januar 1999			Januar 2008		
	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total
AG	3.95	3.17	3.58	5.11	4.53	4.83
BE	4.2	3.14	3.68	4.87	4.09	4.48
BL	4.86	4.00	4.44	6.31	5.63	5.98
BS	8.16	6.54	7.37	9.81	8.22	9.01
LU	5.14	3.62	4.4	5.55	4.48	5.02
SO	4.77	3.79	4.3	5.93	5.26	5.60
CH	4.82	3.63	4.24	5.64	4.89	5.27

Im Jahr 2007 lag im Kanton Solothurn die Anzahl der Neurentenbezügerinnen und -bezüger bei 620¹, ihr Anteil an der Wohnbevölkerung betrug ca. 2.4 Promille. Gesamtschweizerisch lag der Anteil der Neurentenbezügerinnen und -bezüger mit ca. 2.3 Promille leicht tiefer. Mitte 2009 waren von Menschen mit Behinderungen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn insgesamt 2'467 Plätze belegt, das heisst, dass nur rund ein Viertel der IV-Rentenbezüger auf Leistungen des Behindertenbereiches angewiesen ist.

2.2.2 Ambulantes Leistungsangebot im Kanton Solothurn

Im Kanton besteht ein angemessenes Angebot an ambulanten Leistungen, dieses wird vor allem durch gemeinnützige Organisationen (Pro Infirmis, Insieme, Procap, Insos, usw.) bereitgestellt. Die ambulanten Leistungen sind vor allem darauf ausgerichtet, Menschen mit Behinderungen Informationen zu vermitteln, deren Interessen wahrzunehmen und sie in spezifischen Fragen der gesellschaftlichen Eingliederung zu beraten und zu unterstützen. Die betreffenden Organisationen übernehmen damit eine wichtige Vermittlerfunktion zwischen den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten eines Menschen mit Behinderungen sowie den gesellschaftlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen, in denen sich diese Person befindet. Der Bund beteiligt sich gestützt auf Art. 74 IVG mit einem jährlichen Beitrag an den Kosten für national tätige Organisationen der Behindertenhilfe; die weitere Finanzierung erfolgt über öffentliche Gelder von Gemeinden und Kanton, privaten Geldgebern und Spenden. Im Zusammenhang mit der „Eingliederungsorientierten Rentenrevision“ können bereits erste Schritte während der Rentenphase in Richtung Eingliederungsphase gemacht werden. Unter Beizug der kantonalen IV-Stelle sollen diesbezüglich neue Leistungsangebote geschaffen werden.

Ziel aller Bemühungen ist die Steigerung der Autonomie der Menschen mit Behinderungen. In einem nächsten Schritt soll eine Gesamtbetrachtung und -steuerung der ambulanten und stationären Angebote dazu beitragen, Angebote des individuellen (begleiteten) Wohnens in der eigenen Wohnung oder in kleinen Wohngemeinschaften gezielter zu fördern. Die heutigen wichtigen Instrumente (GBM, qualitative Vorgaben, Leistungsvereinbarungen usw.) dürfen nicht zu einer „Zementierung“ der bestehenden Strukturen führen, zu einer Fixierung der heutigen Institutionslandschaft und damit zu ei-

¹ vgl. Tabelle T6.10 NeurentenbezügerInnen in der Schweiz, IV-Statistik 2008, BSV

ner gesellschaftlichen Insellösung. Mit einem angemessenen Mass an „Risikobereitschaft und -kapital“ soll Platz für Innovation und Erneuerung geschaffen und die Eingliederung der Menschen mit Behinderungen in unsere Gesellschaft in Richtung grösstmöglicher Autonomie und selbstbestimmtem Leben vorangetrieben werden. Letztlich können sich daraus auch kostengünstigere Betreuungsangebote entwickeln.

2.2.3 Das stationäre Leistungsangebot im Kanton Solothurn und dessen Inanspruchnahme

In der nachfolgenden Tabelle ist die im Sommer 2009 erhobene Situation über Anzahl Personen und Plätze sowie die Inanspruchnahme von Behindertenleistungen dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass Personen, die neben einem Wohnheimplatz gleichzeitig auch einen Tagesstätten- oder einen Werkstattplatz belegen, doppelt gezählt, d.h. als 2 Personen aufgeführt werden:

	Anzahl Plätze, belegt von Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn	Anzahl Plätze, belegt von Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen	Total 2009	Total 2008	Zunahme
Wohnheime	532	260	792	789	3
Tagesstätten	394	180	574	569	5
Werkstätten	873	350	1'223	1221	2
nicht IVSE:					
• Wohnheime	112	100	212	200	12
• Tagesstätten	30		30		30
Total innerkantonal	1'941¹	890¹	2'831	2'779	52
ausserkantonale WH	226		226		
ausserkantonale TS	130		130		
ausserkantonale WS	170		170		
Total ausserkantonale	526		526	200	326
Total	2'467		3'357	2'979	378

Wohnsitz im Kanton Solothurn - innerkantonale Institutionen IVSE und nicht IVSE anerkannte Institutionen

Ca. 1'950 erwachsene Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn leben und/oder arbeiten in innerkantonalen Behinderteninstitutionen (Wohnheime, Wohnheime mit integrierter Tagesstätte, Tagesstätten und Werkstätten). In innerkantonalen nicht IVSE anerkannten Institutionen werden ca. 140 Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn begleitet und betreut.

Wohnsitz im Kanton Solothurn - ausserkantonale Institutionen IVSE und nicht IVSE anerkannte Institutionen

526 erwachsene Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn leben und/oder arbeiten in ausserkantonalen Institutionen; die meisten von ihnen im Kanton Bern (ca. 220), gefolgt von den Kantonen Baselland (ca. 80) und Aargau (ca. 55); ca. 120 Menschen in andern Kantonen. Die Zahl der erwachsenen Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn in ausserkantonalen, nicht IVSE anerkannten Institutionen liegt bei ca. 50.

¹ Personen, welche in Wohnheimen leben und in Werkstätten, resp. extern in Tagesstätten arbeiten, sind doppelt erfasst

Wohnsitz ausserhalb des Kantons - innerkantonale Institutionen IVSE und innerkantonale nicht IVSE-Institutionen

Ca. 900 erwachsene Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen leben und/oder arbeiten in innerkantonalen Institutionen; die meisten von ihnen aus dem Kanton Bern, gefolgt von den Kantonen Aargau, Baselland, Basel Stadt; ca. 140 Menschen aus andern Kantonen. Von den Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz arbeiten 350 Personen aus anderen Kantonen ausschliesslich in einer der solothurnischen Werkstätten. Ca. 260 Personen werden in Wohnheimen begleitet, betreut und/oder beschäftigt. Ca. 100 erwachsene Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz werden in innerkantonalen Institutionen begleitet und betreut, welche nicht auf die IVSE-Liste aufgenommen wurden. Davon stammen ca. 50 Personen aus dem Kanton Bern.

Veränderungen gegenüber der letzten Bedarfsplanung

Das innerkantonale Platzangebot hat sich nur unwesentlich verändert, im nicht IVSE-Bereich wurden 12 Wohnheimplätze mit integrierter Tagesstruktur sowie 30 Tagesstätten-Plätze für den Pilotbetrieb während vorerst drei Jahren neu bewilligt. Hingegen hat sich die Anzahl der von Menschen mit Behinderungen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn belegten ausserkantonalen Plätze nach dem ersten NFA-Jahr um mehr als 300 Plätze erhöht. Dies ist auf zwei Gründe zurückzuführen: einerseits müssen seit dem 1.1.2008 die einzelnen Kantone für Kosten der Betreuung und Beschäftigung von Personen mit kantonseigenem Wohnsitz aufkommen und andererseits sind auf diesen Zeitpunkt hin mehrere Kantone der IVSE beigetreten. Beides hat dazu geführt, dass das Amt für soziale Sicherheit Kostenübernahmegarantien für viele ausserkantonale platzierte Personen ausstellen musste, die vor dem 1.1.2008 vollständig über die IV, das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) sowie die Sozialhilfe finanziert worden sind. Der unerwartete Anstieg der ausserkantonale belegten Plätze hat denn auch dazu geführt, dass im Jahr 2008 die insgesamt vom Kanton bezahlten Beiträge rund 1.5 Mio. Franken höher ausfielen als budgetiert (Voranschlag 2008: Fr. 54 Mio., Rechnung: Fr. 55.5 Mio.).

2.2.4 Die Abdeckung des Bedarfs durch die inner- und ausserkantonalen Institutionen

Wohnheime nach IVSE (vgl. Anhang 2)

18 solothurnische IVSE anerkannte Wohninstitutionen verfügen über insgesamt rund 800 Betten. Ca. 530 der Bewohnerinnen und Bewohner stammen aus dem Kanton Solothurn; 270 aus anderen Kantonen. Rund 230 aller Bewohnerinnen und Bewohner dieser Institutionen sind 50 Jahre alt oder älter. 40 zusätzliche Plätze stehen nach der Realisierung der zwei laufenden Neu- und Erweiterungsbauprojekte zur Verfügung, diese sind in den Zahlenangaben bereits enthalten. Die beiden Projekte wurden noch nach bisherigem Recht vom Bundesamt für Sozialversicherungen bewilligt; sie decken den Mehrbedarf aus der demographischen Entwicklung ab.

Tagesstätten nach IVSE

Aktuell bieten 12 Wohnheime im Kanton Solothurn 484 Tagesstättenplätze für „Interne“, davon neun Tagesstätten zusätzlich 90 Plätze für "Externe" an. Die Plätze für Externe sind (teilweise in Teilzeit) von insgesamt über 100 Personen besetzt, wovon rund 60 Personen aus dem Kanton Solothurn und 40 aus anderen Kantonen stammen.

Werkstätten nach IVSE

Sieben Institutionen im Kanton Solothurn bieten 1'223 Werkstättenplätze an, ca. 870 Plätze werden durch Mitarbeitende aus dem Kanton Solothurn und ca. 350 Plätze durch Mitarbeitende aus anderen Kantonen belegt.

Nicht IVSE anerkannte Institutionen

13 Solothurner Institutionen verfügen über eine Betriebsbewilligung des Kantons Solothurn und unterstehen seiner Aufsicht. Sie wurden jedoch nicht auf die IVSE-Liste gesetzt und erhielten auch keine kollektiven Leistungen der IV (BSV). In diesen Institutionen werden rund 240 Plätze angeboten; etwas mehr als die Hälfte davon ist durch Personen mit innerkantonalem Wohnsitz belegt.

2.3 Die wichtigsten Schnittstellen

Übergang von der Schule zur beruflichen Ausbildung/Arbeit/Beschäftigung

Im Kanton Solothurn ist das Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK) zuständig für die Ausbildung und Betreuung von Minderjährigen mit Behinderungen. Das AVK ist jeweils an den Sitzungen der Fachkommission „Behinderung“ anwesend und informiert laufend aufgrund des fix gesetzten Traktandums „Informationen AVK“. Ebenso werden zwischen dem für die erwachsenen Menschen mit Behinderungen zuständigen Departement des Innern und dem AVK die „Schnittstellengeschäfte“ koordiniert. Diese Schnittstelle ist auch für die Kantonale IV-Stelle sehr wichtig, da es um den Übergang Schule - Integration ins Berufsleben geht. Mit gezielten Massnahmen soll vor allem bei jungen Versicherten das Invaliditätsrisiko vermindert und im Sinne einer Eingliederungsorientierung eine Desintegration verhindert werden.

Stationäre/teilstationäre Angebote (= Kanton) und ambulante Angebote (= Bund)

Wie im Gesundheitswesen hat auch im Behindertenbereich grundsätzlich die ambulante Betreuung vor der stationären Betreuung Vorrang. Der Kanton Solothurn zielt auf eine möglichst grosse Durchlässigkeit zwischen ambulanten und stationären Angeboten ab.

Übergang von der IV-Rente zur AHV-Rente

Im Kanton Solothurn sollen Menschen mit Behinderungen, die in Behinderteneinrichtungen wohnen und das AHV-Alter erreichen, nicht automatisch in ein Alters- und Pflegeheim wechseln müssen. Menschen mit Behinderungen, die schon lange in einer Institution leben, sollen ohne überzeugenden Grund nicht umplatziert werden. Erst wenn ein mittlerer oder schwerer Pflegebedarf vorliegt, soll ein Wechsel geprüft werden. Damit orientiert sich der Lösungsansatz an den individuellen Fähigkeiten der betagten Menschen mit Behinderungen. In sämtlichen Regionen des Kantons sollen geeignete Abteilungen in Behinderteninstitutionen und/oder Alters- und Pflegeheimen für Menschen mit Behinderungen und offensichtlichem Pflegebedarf geschaffen werden. Diese Abteilungen müssen sowohl die Anforderungen des Behinderten- als auch des Altersbereiches erfüllen. Dies betrifft vor allem die Qualifikation der Mitarbeitenden und die Leitung der Pflege. Dies beinhaltet auch, dass die grossen Bemühungen zur Förderung der Menschen mit Behinderungen im Alter etwas reduziert werden. Damit sollen sich die Tageskosten der auf das Alter spezialisierten Gruppen beider Bereiche angleichen. Die Zuständigkeiten für Qualitätssicherung, Aufsicht und Bewilligung sollen wie folgt geregelt werden:

- Menschen mit Behinderungen, die nach Erreichen des AHV-Alters in Behinderteneinrichtungen verbleiben, bleiben im Zuständigkeitsbereich der Fachstelle „Behinderung“
- Menschen, die nach Erreichen des AHV-Alters infolge Krankheit oder Unfall eine Behinderung erleiden, fallen in den Zuständigkeitsbereich der Fachstelle „Alter“
- Menschen mit Behinderungen im AHV-Alter, die eine signifikante Pflegebedürftigkeit aufweisen und in einer spezialisierten Gruppe oder Institution leben, fallen in den Zuständigkeitsbereich beider Fachstellen, wobei diejenige Fachstelle die Federführung übernimmt, welche für die Institution als Ganzes zuständig ist.

Regelungsbedarf besteht auch hinsichtlich der Ablösung aus der bezahlten Arbeit ab dem Rentenalter sowie hinsichtlich des Angebots von Tagesstrukturen für betagte Menschen mit Behinderungen, die in einer Behinderteneinrichtung wohnen (vgl. dazu auch Beilage 2).

Einrichtungen des Gesundheitswesens (Spitäler, Psychiatrische Kliniken, Ambulatorien) und Behinderte

Menschen mit Behinderungen werden auf ärztliche Anordnung hin in Einrichtungen des Gesundheitswesens überwiesen. Noch zu regeln ist die Frage, wie lange die Institutionen bei krankheitsbedingten Abwesenheiten die vollen Tagestaxen in Rechnung stellen dürfen.

2.4 Soll-Situation

2.4.1 Quantitative Aspekte der Bedarfsplanung

Generell kann zur Zeit davon ausgegangen werden, dass im Kanton Solothurn für Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung, auch unter Berücksichtigung der vom BSV bewilligten und in Ausführung stehenden Bauvorhaben, das Platzangebot genügend ausgebaut ist. Im Schwerbehindertenbereich ist einerseits mit einem Mehrbedarf bei den Erwachsenen und andererseits mit einem Rückgang der Schülerzahlen im Sonderschulbereich zu rechnen. Hier sind die nötigen Anpassungen rechtzeitig in Angriff zu nehmen. So unterstützt der Kanton Solothurn aufgrund von Schwierigkeiten bei der ausserkantonalen Platzierung die Schaffung einer beschränkten Anzahl von Wohnplätzen mit interner Tagesstruktur für Menschen mit schwererer Behinderung und/oder auffälligem Verhalten (inkl. Selbst- und Fremdgefährdung). Ferner ist ein zusätzliches Angebot zur Sicherung der Schnittstelle Schule/Erwachsenenbereich bereit zu stellen. Dies vor allem für Sonderschulabgänger, welche die IV-Eingliederung nicht schaffen, weil sie zu schwach sind für die Arbeit in einer industriellen Werkstätte, aber zu stark für den Eintritt in ein Wohnheim mit Tagesstruktur.

Für die Betreuung von erwachsenen Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung ist hingegen eine Sichtung der Thematik angezeigt. Dabei ist die Kantonale IV-Stelle als Gesprächspartnerin mit einzubeziehen. Diese Zielgruppe hat stark zugenommen und neue eingliederungsorientierte Konzepte und Massnahmen sind dringend nötig. Zur Zeit übersteigt offenbar die Nachfrage das vom Departement des Innern bewilligte Angebot. Dies hatte zur Folge, dass bestehende Institutionen auf ungesicherten Finanzierungsgrundlagen und auf eigenes Risiko zusätzliche Plätze geschaffen haben und schaffen wollen. Neue Kleinst-Institutionen eröffnen zudem entsprechende Wohngemeinschaften ohne finanzielle Zusicherungen der öffentlichen Hand. In diesem Bereich bedarf es für die kommenden Jahre einer besonderen Koordination und Planung. Dies gilt auch für allfällige Arbeits- und Beschäftigungsplätze für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung.

Auswirkung der Integration in den ersten Arbeitsmarkt/Auswirkungen Assistenzbeitragsmodell

Bereits in den Jahren der Hochkonjunktur erreichten lediglich und nur in Einzelfällen Menschen mit Behinderungen (vor allem Unfallopfer) die Re-Integration in den primären Arbeitsmarkt. Menschen mit Schwerstbehinderungen infolge sogenannter Geburtsgebrechen bleiben in den allermeisten Fällen dem Erwachsenenbereich erhalten. Zudem vermindert oder verhindert die gegenwärtige Konjunkturlage die Chancen für eine Integration in den primären Arbeitsmarkt noch zusätzlich. Auch seitens der Umsetzung des Assistenzbeitragsmodells sind für die Jahre 2010 - 2013 nur minimale Auswirkungen auf den Bedarf nach institutionellen Leistungen im Behindertenbereich zu erwarten. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass für die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den primären Arbeitsmarkt die Invalidenversicherung (Früherfassung und Frühintervention mit Unterstützung von Arbeitnehmer und Arbeitgeber), sowie andere kantonalen Stellen, insbesondere „RAV Plus“ und das „Case-Management-Soziales“ zuständig sind.

Auswirkungen IV-Revision

Die Zusprachen von IV-Renten haben abgenommen. Gleichzeitig legte die IV aber auch den Fokus auf die Eingliederung und hat dazu wertvolle Instrumente entwickelt. Daraus ergibt sich nicht zwingend eine Abnahme des Bedarfs an stationären Leistungen, denn die betreffenden Menschen müssen nach wie vor betreut werden, lediglich die Finanzierung der Betreuung wird ändern.

Auswirkungen NFA/IVSE

Der Kanton Solothurn respektiert die Wahlfreiheit resp. die Niederlassungsfreiheit der Menschen mit Behinderungen, d.h. diese können sich die ihrer Behinderung entsprechenden Angebote (bei vergleichbaren Kosten) inner- und ausserkantonal auswählen. Der Kanton will die Möglichkeiten für die Menschen mit Behinderungen nicht von vornherein einschränken. Falls jedoch im Zuge der Umsetzung der NFA von Partnerkantonen in grösserem Ausmass Rückführungen aus solothurnischen Institutionen durchgesetzt werden, wird das ASO analoge Massnahmen vorsehen. Der Kanton Solothurn verfügt

grundsätzlich über genügend Plätze, um sämtliche heute ausserkantonale platzierten Personen mit Behinderungen in innerkantonalen Institutionen zu betreuen (vgl. Tabelle S.11).

2.4.2 Qualitative Aspekte der Bedarfsplanung

Bedarf für Menschen mit Behinderungen im Alter

Grundsätzlich haben Menschen mit Behinderungen wie Menschen ohne Behinderungen einen Anspruch, so lange wie möglich in ihrem gewohnten Umfeld leben zu dürfen. Aufgrund dieser konzeptuellen Ausgangslage (vgl. auch Ziffer 2.3 S.14), ist mittelfristig nicht mit einer wesentlichen Änderung des Platzbedarfs für Menschen mit Behinderungen im Alter zu rechnen. Unter Berücksichtigung der sich im Bau befindenden Sanierungs- und Erneuerungsbauten stehen mittelfristig im Kanton Solothurn genügend Plätze für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung. Die für Menschen mit Behinderungen im Alter spezialisierten Abteilungen sollen deshalb auch durch Umnutzung bereits bestehender Angebote in Behinderteneinrichtungen bereit gestellt werden.

Bedarf aus der Schnittstelle AVK-ASO (Übertritt aus dem Sonderschulbereich in den Erwachsenenbereich)

Hier zeigt sich ein Bedarf nach einem neuen konzeptuellen und organisatorischen Angebot im Rahmen einer ausbildungsmässig orientierten Förderung für Jugendliche mit Behinderungen im Alter von 16 - 25 Jahren im Sinne von „Wohnen, Förderung, Arbeit und Bildung“ mit dem Ziel, ihnen eine Integration in die Arbeitswelt zu ermöglichen. Dies speziell für diejenige Zielgruppe, die nicht in den 1. Arbeitsmarkt eingegliedert und nicht mit weiteren beruflichen Massnahmen der IV gefördert werden kann. Die Finanzierung dieses Angebotes bedarf einer neuen Rechtsgrundlage.

Bedarf für „betreutes resp. begleitetes Wohnen“ bzw. „ambulante Betreuung“ und Bedarf für Erwachsene mit einer psychischen, insbesondere einer schweren psychischen Behinderung

Ausgangspunkt ist der individuelle Bedarf der Menschen mit Behinderungen, der mit ambulanten oder stationären Leistungen gedeckt werden soll. Soweit es sich um stationäre Leistungen handelt, wird der Bedarf im ganzen Kanton mit dem validierten Instrument GBM erfasst, so dass eine massgeschneiderte Leistungserbringung möglich wird. Der Bedarf an stationären Angeboten ist im Kanton durch die IVSE- und die nicht IVSE-Institutionen abgedeckt. Zur Optimierung des Gesamtangebotes im Kanton Solothurn zeigt sich ein zusätzlicher Bedarf nach „ambulanter Betreuung bzw. betreutem oder begleitetem Wohnen“. Mit der ambulanten Betreuung bzw. dem begleiteten Wohnen sollen etwas selbständigere Menschen mit Behinderungen über eine reduzierte Begleitung und Betreuung (begrenzte Anzahl Stunden pro Woche) in selbst gemieteten Wohnungen in die Selbständigkeit geleitet werden. Die Standort- und Bedarfsbestimmung wie auch die Finanzierungsgrundsätze sollen gemeinsam mit den interessierten Institutionen ermittelt und festgelegt werden.

2.4.3 Ausblick

Aufgrund der gegenwärtigen Beurteilung rechtfertigt es sich, die bisherige Bedarfsplanung fortzuführen und die Platzzahlen zu belassen oder marginal anzupassen. Die konkreten, für die Bedarfsplanung 2010 - 2013 relevanten Zahlen sind im Anhang 1 aufgelistet. Darin nicht eingeschlossen sind die rund 240 zusätzlichen Plätze in Institutionen, welche nicht auf der IVSE-Liste stehen.

Im Kanton Solothurn ist das Platzangebot für Menschen mit geistiger, psychischer und/oder körperlicher Behinderung und Wohnsitz im Kanton Solothurn genügend ausgebaut, auch das Platzangebot für Menschen mit Schwerstbehinderungen ist hinreichend. Neue Angebote/Leistungen sollen deshalb bisherige institutionelle Angebote/Leistungen ersetzen und/oder erweitern. Neue Angebote/Leistungen sollen zudem innerhalb der bisherigen Institutionen angeboten werden. Abgesehen von den beiden altrechtlich vom BSV bewilligten Aus- und Erweiterungsbauten wird deshalb auf die Erstellung zusätzlicher Kapazitäten verzichtet. Kleinere Anpassungen zur Optimierung des Leistungsangebotes (z.B. Behinderung im Alter) sind jedoch weiterhin möglich.

2.4.4 Wahrung der Flexibilität

Die Planung des Bedarfes nach Leistungsangeboten für Menschen mit Behinderungen muss aufgrund der vielen Beeinflussungsfaktoren rollend erfolgen. Der Bedarf ist nicht exakt bestimmbar, er ist ständigen Veränderungen unterworfen. Gerade die nächsten drei Jahre werden zeigen, wohin „die Reise“ geht. Aufgrund dieser Ausgangslage ist entscheidend, dass sich der Kanton Solothurn hinsichtlich der Bedarfsfestlegung eine möglichst grosse Flexibilität offen hält. Mit dem bestehenden innerkantonalen Leistungsangebot und der heutigen Zusammenarbeit mit den Partnerkantonen im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) besteht diese Flexibilität. Der Kanton kann sich gut „gerüstet“ den kommenden Veränderungen stellen. Dank dem heutigen innerkantonalen Angebot und der interkantonalen Zusammenarbeit gewährleistet der Kanton Solothurn den Menschen mit Behinderungen mit solothurnischem Wohnsitz ein Platz- und Leistungsangebot, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht (vgl. Art. 2 IFEG).

3. Verfahren für periodische Bedarfsanalysen

Das zuständige Amt überprüft periodisch (alle drei bis 4 Jahre) die Bedarfsplanung im Behindertenbereich. Diese Überprüfung erfolgt nach den Grundsätzen der Pragmatik jeweils ausgehend vom Ist-Zustand der nachgefragten Leistungen für Menschen mit Behinderungen einerseits und den von den Institutionen effektiv angebotenen Plätzen andererseits. Aufgrund der

- zwei jährlichen Gespräche (Leistungs-Controllinggespräch im Mai/Juni und Budgetverhandlungen im September/Oktober)
- der Teilnahme an den Konferenzen der kantonalen INSOS
- der periodischen Besuche der Institutionen betreffend Aufsicht und Bewilligung
- der erteilten Kostenübernahmegarantien
- der Koordination/Hilfestellung bei der Platzierungen
- der laufenden Aktualisierung des bewilligten (innerkantonalen) Platzangebots
- der jährlich erneuerten individuellen GBM-Bedarfsabklärungen aller Menschen mit Behinderungen, die von einer IVSE-Institution im Kanton Leistungen (Wohnen, Tagesstruktur, Werkstätte) beziehen

ist das ASO „am Puls des Geschehens“ und kennt die Entwicklungstendenzen sowie allfällige Mängel im Leistungsangebot. Dem Amt steht es dabei frei, im Bedarfsfall Expertenmeinungen zur Bedarfsentwicklung im Behindertenbereich einzuholen oder eine Befragung von Direktbetroffenen (Menschen mit Behinderungen, einweisende Stellen, Behindertenorganisationen) durchzuführen.

Das ASO gibt den Entwurf der periodischen Bedarfsplanung jeweils bei der departementsbegleitenden Fachkommission „Menschen mit Behinderungen“, bei den innerkantonalen IVSE-anerkannten Institutionen sowie bei der Kantonalen IV-Stelle in die Vernehmlassung. Über ihre Vertretungen in der Fachkommission Behinderung sind die Behinderteneinrichtungen, die Behindertenorganisationen sowie einzelne Behinderte automatisch und direkt mit in die periodischen Bedarfsanalysen einbezogen. Nach Einarbeitung der erhaltenen Stellungnahmen wird die Bedarfsplanung dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet und umgesetzt.

4. Art der Zusammenarbeit des Kantons mit den Institutionen

Der Kanton Solothurn unterstützt die innerkantonalen Einrichtungen dahingehend, dass diese sich untereinander mehr Profil geben, sich mehr gegeneinander abgrenzen. Der Kanton wünscht sich ne-

ben der Erfüllung der vorgegebenen Minimalstandards auch für das nur innerkantonale Leistungsangebot eine gewisse Vielfältigkeit. Damit sollen die Menschen mit Behinderungen resp. deren gesetzliche Vertreter möglichst massgeschneiderte Leistungen auswählen und beziehen können. Eine Profilierung drängt sich beispielsweise in Richtung der Zielgruppen auf:

- Psychische Behinderung
- Geistige Behinderung
- Autismus
- Körperliche Behinderung
- Sinnesbehinderung
- Hirnverletzungen.

Die Zielgruppen werden in Zukunft auf Basis der ICF definiert werden (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit und Gesundheit der WHO). Die ICF sieht Behinderungen nicht mehr als Attribut einer Person, sondern definiert Behinderung als Wechselwirkung zwischen dem gesundheitlichen Problem einer Person und ihren Umweltfaktoren.

4.1 Bewilligung und Aufsicht

Die Betriebsbewilligung ist Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung. Wer eine private Einrichtung betreibt, in der dauernd erwachsene Menschen mit Behinderungen betreut und/oder beschäftigt werden, bedarf einer kantonalen Betriebsbewilligung. Im Bewilligungsverfahren werden die betreuenden, strukturellen, betrieblichen, personellen, fachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die jeweilige Behinderten-Zielgruppe geprüft, die Betriebsbewilligungen werden befristet (i.d.R. auf 3 Jahre) erteilt.

Die im Kanton Solothurn ansässigen Behinderteninstitutionen stehen unter der Aufsicht des Kantons. Staatliche Bewilligung und Aufsicht sind dort nötig, wo Menschen mit Behinderungen auf institutionelle Betreuung angewiesen sind und dadurch in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Aufsicht und Bewilligung sollen das Wohl und den Schutz der Menschen mit Behinderungen gewährleisten, die auf eine dauerhafte oder vorübergehende Unterstützung angewiesen sind. Um den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen wie auch der Komplexität der Einrichtungen Rechnung zu tragen, ist die staatliche Aufsicht als kontinuierlicher Prozess ausgestaltet. Mit verschiedenen Instrumenten wird überprüft, ob die konzeptionellen Vorgaben umgesetzt und die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Diese Überprüfung geschieht mittels Selbst- und Fremdevaluation der Einrichtungen sowie im direkten Gespräch und im Rahmen der periodisch stattfindenden Bewilligungserneuerungen.

4.2 Verträge (Leistungsvereinbarungen) und Controlling

Der Kanton Solothurn hat mit den im Kanton gelegenen IVSE-anerkannten Einrichtungen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Darin verlangt er von den Einrichtungen die Erfüllung der bisherigen qualitativen Bedingungen des BSV als Massstab für die Qualität der Leistungen und Angebote. Ebenfalls in den Leistungsvereinbarungen enthalten ist die Aufnahmepflicht, allerdings beschränkt auf Personen der Zielgruppe/n gemäss dem Konzept der jeweiligen Einrichtung. Verstossen Institutionen in gravierender Weise gegen gesetzliche Vorgaben, gegen den Inhalt der Leistungsvereinbarung oder gegen Qualitätsstandards, kann das ASO die Betriebsbewilligung mittels einseitigem hoheitlichen Akt (anfechtbare Verfügung) entziehen. Mit dem Entzug der Bewilligung geht die vorzeitige Kündigung abgeschlossener Leistungsvereinbarungen einher. Das Einhalten der Leistungsvereinbarungen wird jährlich anhand der Jahresrechnungen, Revisionsberichte, Qualitätszertifikate usw. überprüft (vgl. auch Ziffer 4.4)

Die IVSE-Anerkennung stellt an die Einrichtungen noch höhere Vorgaben und sichert damit gesamtschweizerisch die Einhaltung einheitlicher Minimalstandards. Mit dem integralen Beitritt zur IVSE er-

füllt der Kanton Solothurn seit 1.1.2006 die Voraussetzungen nach IFEG und IVSE. Nebst Kriterien zur Qualität und Wirtschaftlichkeit enthält Art. 5 IFEG die Anforderung, dass die Einrichtung in der Angebotsplanung des Kantons aufgeführt ist (vgl. Anhang 1). Mit der IVSE-Anerkennung erhalten die Einrichtungen grundsätzlich die Berechtigung für die Betreuung und/oder Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen mit ausserkantonalem Wohnsitz, den betreffenden Wohnsitzkantone ein Gesuch um Übernahme von Finanzierungsbeiträgen zu stellen. In der Regel garantieren die Partnerkantone den gesuchstellenden Einrichtungen die Übernahme der vom Standortkanton überprüften und genehmigten Kosten.

4.3 Institutionalisierte Informations-und Koordinationsgespräche mit der INSOS

Mindestens zweimal jährlich finden zwischen der INSOS (Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz, Kantonalverband SO) und der Fachstelle Behinderung des Amtes für soziale Sicherheit (ASO) institutionalisierte Koordinations- und Informationsgespräche statt. Inhalt dieser Gespräche sind einerseits Stand, Organisation und weiteres Vorgehen von laufenden und geplanten strategischen Projekten/Vorhaben im Behindertenbereich. Andererseits werden aber auch Mängel, Probleme, Optimierungsmöglichkeiten sowie entsprechende Massnahmen in der Abwicklung des täglichen Geschäfts beraten und beschlossen.

4.4 Jährliches Leistungscontrolling-Gespräch

In der Regel wird im 2. Quartal das jährliche Gespräch über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für soziale Sicherheit und den Institutionen durchgeführt. Inhalt des Gesprächs ist:

- Jahresbericht
- Qualitätsmanagement
- Rechnung und Revisionsbericht
- Stellenplan per 31.12.
- Statistik nach Hilfsbedarfsgruppen (GBM-Statistik)
- Statistik Aufenthaltstage
- Kostenträgerblatt.

Teilnehmende sind vom Amt für soziale Sicherheit die Leitung des Fachbereichs Behinderung mit einer zusätzlichen Fachperson und von den einzelnen Institutionen je ein Mitglied der Trägerschaft, der Finanzbuchhaltung und der Heimleitung, evtl. mit einer zusätzlichen Fachperson. Das jährliche Leistungscontrolling-Gespräch dient neben der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit insbesondere auch der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und führt somit zu einer Optimierung der Dienstleistungen gegenüber den betreuten Menschen mit Behinderungen. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei Bedarf können zusätzliche Gespräche geführt werden.

4.5 Jährliche Budget- und Taxbesprechungen

Im Rahmen der Aufsichts- und Bewilligungsaufgaben des Departementes des Innern ist das Budget (Basis Kostenrechnung) für das Folgejahr nach den Vorgaben des Amtes für soziale Sicherheit zu erstellen. Das Budget ist dem Amt jeweils bis 31. August des laufenden Jahres zusammen mit einem Antrag (inkl. Taxordnung) auf Genehmigung der individuellen Institutionstaxen zuzustellen. Das Amt für soziale Sicherheit prüft den Antrag (Budget neues Jahr, Rechnung Vorjahr, Benchmarkvergleiche, Teuerung) und führt Taxverhandlungen durch. D. h. es bespricht Budget und Taxantrag mit den ein-

zernen Institutionen und verfügt anschliessend - jeweils bis 30. November des laufenden Jahres - die individuellen Institutionstaxen für das Folgejahr.

Auf entsprechenden schriftlichen Antrag der Institutionen hin, können die Taxen des Vorjahres für das Folgejahr genehmigt werden, ohne erneute Taxverhandlungen führen zu müssen. Das Budget und die Auslastungsdaten (Statistik Aufenthaltstage) sind in diesem Fall dem Amt für soziale Sicherheit zusammen mit dem Antrag zuzusenden.

4.6 Spezifische Projektarbeiten

Stehen spezifische Projekte an (wie z.B. für die Umsetzung der NFA) werden unter der Federführung des Amtes für soziale Sicherheit Projektorganisationen geschaffen, in denen die wichtigsten betroffenen Institutionen vertreten sind. Es liegt dem ASO daran, das know how und den grossen Erfahrungsschatz der Behinderteninstitutionen von Anfang an mit einzubeziehen. Dies schafft auch die Basis der vom ASO angestrebten offenen und von gegenseitiger Achtung und Respektierung getragenen Zusammenarbeit im Interesse der Menschen mit Behinderungen.

4.7 Zusammenarbeit mit der Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Solothurn

Die kantonale IV-Stelle befasst sich in erster Linie mit der Eingliederung und Wiedereingliederung von invaliden Personen, und erst in zweiter Linie mit Rentenleistungen. Mit der 6. IV-Revision wird sich die IV-Stelle neu auch konsequent und vertieft mit der Eingliederung von Versicherten aus der Rente befassen; dies im Rahmen der sogenannten „Eingliederungsorientierten Rentenrevision“. Das Konzept und die Umsetzung der „Eingliederungsorientierten Rentenrevision“ ist in enger Zusammenarbeit der IV-Stelle mit dem Amt für soziale Sicherheit auszuarbeiten. Dabei ist u.a. auch festzulegen, welche Rollen die beiden Stellen im Rahmen der Eingliederung spielen sollen.

5. Grundsätze der Finanzierung

Die Behinderteninstitutionen sollen für die erbrachten Leistungen die vollen Kosten, inklusive der Infrastrukturkosten (Abschreibungen auf Gebäuden und Einrichtungen, Verzinsung des investierten Kapitals) über die Tarife abgegolten erhalten. Das Finanzierungsmodell soll zudem den Institutionen einen gewissen Rahmen zur Bildung einer angemessenen Eigenkapitalbasis geben. Das Finanzierungsmodell soll auf der Basis des heutigen Niveaus der Gesamtkosten und des heutigen Qualitätsniveaus ausgehen und damit den heute erreichten Stand der vom Behindertenbereich erbrachten Leistungen sichern.

Die Tarifhöhe richtet sich im Sinne des Verursacherprinzips nach dem individuellen Bedarf der Klientenschaft. Um die Kriterien der echten Subjektfinanzierung möglichst gut zu erfüllen, werden die vollkostendeckenden Tarife bei der Festlegung der Ergänzungsleistungen voll angerechnet. Generell gilt der Grundsatz, dass für einen Aufenthalt in einem Wohnheim, einer Beschäftigungsstätte oder einer geschützten Werkstatt keine Sozialhilfeleistungen ausgelöst werden.

5.1 Das Finanzierungsmodell der Vollkostendeckung

Die Finanzierung erfolgt nach dem Prinzip der Subjektfinanzierung als monatliche Pauschalfinanzierung und auf Basis der Vollkostenrechnung, d.h. inkl. der für die Substanzerhaltung benötigten Investitionskosten. Dabei werden die Kosten der einzelnen Leistungen aufgrund der Kostenrechnung (Basis IVSE, Curaviva-Kontenrahmen, Handbuch Kostenrechnung soziale und sonderpädagogische Einrichtungen) ermittelt. Dies stellt sicher, dass die Institutionen ihren Betrieb wirtschaftlich und nach einer auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierenden einheitlichen Rechnungslegung führen.

Gestützt auf die budgetierten Vollkosten in den einzelnen Leistungsbereichen (Wohnheim ohne, bzw. mit integrierter Tagesstätte, Tagesstätte, Werkstatt) und aufgrund der geplanten Auslastung bean-

tragen die Behinderteninstitutionen jeweils bis am 31. August des laufenden Jahres für das Folgejahr die Festlegung der neuen Monatspauschalen. Das Amt für soziale Sicherheit prüft den Antrag (Budget neues Jahr, Rechnung Vorjahr, voraussichtliche Teuerung, Benchmarkvergleiche usw.) und bewilligt die definitive Monatspauschale bis spätestens am 30. November.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn legt jährlich die Höchstattaxen für die Leistungen im Behindertenbereich fest, das Departement des Innern legt mittels Verfügung die massgebenden individuellen Institutionstaxen fest.

5.1.1 Vorgaben

Für die buchhalterische Behandlung der Investitionen und baulichen Massnahmen gelten die Bestimmungen der IVSE. Ebenso gelten die maximalen Abschreibungssätze gemäss IVSE-Richtlinien. Die Abschreibungen werden linear vom Anschaffungswert berechnet.

Die Institutionen vereinbaren die Arbeitsverträge, können ein eigenes Besoldungsreglement aufstellen oder sich einem GAV anschliessen. Bei der Berechnung der Monatspauschalen werden jedoch maximal die Kosten berücksichtigt, die durch die vergleichsweise Anwendung der kantonalen Besoldungsregeln bzw. des kantonalen GAV entstehen würden. Der Anteil der Fort- und Weiterbildung beträgt max. 2 % der Bruttolohnsumme der Institution; die Kosten für Fort- und Weiterbildung sind im Budget separat auszuweisen. Der Prozentanteil der Fort- und Weiterbildungskosten wird bewusst hoch gehalten, um wo nötig die von der IVSE geforderten Personal-Qualifikationsstandards raschmöglichst erfüllen zu können.

5.1.1.1 Rücklage für bauliche Erneuerungen

Infolge der vereinnahmten Bundessubventionen für Bauten und Einrichtungen, der bereits vorgenommenen Abschreibungen sowie der durch Eigenmittel selber finanzierten baulichen Investitionen, widerspiegeln die bis 2008 in den Kostenrechnungen ausgewiesenen Abschreibungen und Zinsen in den meisten Fällen nicht die vollen Gebäudekosten. Im Sinne einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungswerten können deshalb (zusätzlich zu den ordentlichen Abschreibungen) auf bereits voll abgeschriebenen Gebäuden 2% auf den betreffenden Gebäudeversicherungswerten abgeschrieben werden. Diese zusätzlichen Abschreibungen sind direkt als Äufnung der Rücklage für bauliche Erneuerungen zu verbuchen. Für die Taxberechnung sind die gesamten Abschreibungen ins Budget der Kostenrechnung aufzunehmen. Die Rücklage für bauliche Erneuerungen ist auf 20% des Gesamt-Gebäudeversicherungswertes begrenzt. Wird dieser Plafonds erreicht, ist beim Budget des Folgejahres eine entsprechende Taxreduktion einzuplanen bzw. es entfallen die zusätzlichen Abschreibungen von 2% auf den bereits abgeschriebenen Gebäuden.

Für gemietete Räume und Immobilien können keine Rücklagen für bauliche Erneuerungen vorgenommen werden. Der Erhalt der baulichen Substanz ist Aufgabe des Eigentümers bzw. Vermieters, die entsprechenden Kosten sind im Mietpreis enthalten und damit abgegolten.

5.1.1.2 Rücklage für Ertragsglättung bei Werkstätten

Konjunkturelle Abschwächungen wirken sich erfahrungsgemäss bei den Erträgen der Werkstätten jeweils überproportional aus, indem diesen weniger Aufträge vergeben werden. Damit die Werkstätten konjunkturelle Ertragseinbussen möglichst gut abfangen können, ist ihnen im Sinne einer Schwankungsreserve die Bildung einer Rücklage für konjunkturelle Erlösausfälle gestattet. Die Rücklage ist auf 60% des durchschnittlichen Werkstattertrags der letzten 5 Jahre plafoniert. Im Falle einer Schliessung oder Liquidation einer Werkstätte sind gemäss Leistungsvereinbarung die bis dahin geäußneten Rücklagen für Ertragsglättung dem Kanton zurückzuerstatten.

5.1.1.3 Gewinn- und Verlustvortrag

Aufgrund des Finanzierungsmodells (budgetierte Vollkosten, hilfebedarfsgestufte Pauschalen) ist grundsätzlich von ausgeglichenen Rechnungsabschlüssen auszugehen. Gelingt es den Institutionen durch gute Auslastung und ökonomische Betriebsführung einen Überschuss zu erzielen, ist dieser dem Gewinnvortragskonto gutzuschreiben. Dieses Konto dient dem Ausgleich von Schwankungen im Betriebsergebnis sowie zur Angebotsverbesserung im Rahmen der vereinbarten Leistungen. Verluste werden über einen allfälligen Gewinnvortrag abgebucht oder als Verlustsaldo vorgetragen. Sie fliessen in die Taxgespräche für das Folgejahr ein. Übersteigt der Saldo des Gewinnvortragskontos 10 % der durchschnittlichen Gesamtkosten der letzten drei Jahre, ist für den überschüssenden Teil bei der nächsten Festlegung der Taxen eine entsprechende Reduktion vorzunehmen.

5.2 Tarifierung für Wohnheime und Beschäftigungsstätten nach Betreuungsaufwand gemäss GBM

Auf den 1. 1. 2010 wird von den individuellen Durchschnittspauschalen je Institution und Leistung zu nach dem Hilfe- und Betreuungsbedarf abgestuften Pauschalen je Institution und Leistung übergegangen. Erst mit der Finanzierung nach Hilfebedarfsgruppen wird die echte Subjektfinanzierung erreicht. Die Finanzierung erfolgt damit entsprechend der von den Menschen mit Behinderungen bezogenen Leistungen und führt zu einer rechtsgleichen Behandlung der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger. Gleichzeitig wird unter den Leistungsanbietern Transparenz hergestellt und vergleichbare Leistungen auch kostengerechter abgegolten. Bestehende Quersubventionierungen mit ihren Fehlanreizen werden minimiert. Werden in den Einrichtungen aufwändigere Bewohnerinnen und Bewohner platziert, dann können höhere Tarife verrechnet und vereinnahmt werden. Mit den Mehreinnahmen ist es möglich, allfällige Mehrkosten infolge des höheren Betreuungsaufwandes abzudecken. Andererseits werden Einrichtungen, die sich für die Betreuung und/oder Beschäftigung von Menschen mit schweren Behinderungen spezialisiert haben, kaum noch Menschen mit leichteren Behinderungen aufnehmen, weil deren GBM-abhängigen Tarifsätze zur Deckung der anfallenden Kosten nicht ausreichen. Auf diese Weise kann dank der Finanzierung mit bedarfsabhängigen Betreuungstarifen auf eine kantonale Platzierungskommission verzichtet werden, die für jeden Menschen mit Behinderungen den geeigneten Platz bestimmt, was ein Gremium zur Platzierung schwieriger Fälle nicht ausschliesst.

Ganz entscheidend bei der Umsetzung der abgestuften Betreuungstarife ist jedoch, dass sich keine Stigmatisierung und keine Gettoisierung der schwerstbetreuungsbedürftigen Menschen mit Behinderungen einstellt. Diesem Punkt ist die nötige Beachtung zu schenken und falls nötig, sind geeignete Gegenmassnahmen zu ergreifen.

5.3 Volle Anrechnung der Heimplatzkosten bei der Festlegung der Ergänzungsleistungen (EL)

Bei der Festlegung der Ergänzungsleistungen werden für Menschen mit Behinderungen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn die Tarife für deren Leistungsbezug in innerkantonalen Wohnheimen und Beschäftigungsstätten voll angerechnet. Das heisst, dass den Menschen mit Behinderungen die Differenz zwischen den entstehenden Kosten und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit gedeckt wird. Die EL decken grundsätzlich die Kosten, die durch die übrigen Leistungen der Sozialversicherung und die eigene finanzielle Leistungsfähigkeit nicht finanziert werden können. Damit wird die echte Subjektfinanzierung umgesetzt, welche die invaliden Personen mit den Geldmitteln ausstattet, die sie für den Einkauf der benötigten Leistungen (= Bedarf) benötigen. Mit diesem Modell sind naturgemäss die EL-Regelungen für den Vermögensverzehr verbunden. Die Rechtsverhältnisse bestehen einerseits zwischen dem finanzierenden Kanton und den invaliden Personen und andererseits zwischen invaliden Personen und den Institutionen. Der EL-Beitrag steht in einem direkten Zusammenhang mit dem Grad der behinderungsbedingten Abhängigkeit der Menschen mit Behinderungen und der von ihr bei der/den Behinderteninstitution(en) bezogenen Leistungen. Ist der Betreuungsaufwand hoch und die Institutionstaxen entsprechend teuer, so bezahlt die EL mehr, als bei tiefem Betreuungsaufwand.

Grundsätzlich ist bei der Abgeltung von Leistungen im Werkstattbereich zwischen Aufwänden für die Produktion und behinderungsbedingtem Mehraufwand zu unterscheiden. Der Kanton unterstützt – gemäss dem Normalisierungsprinzip – eine möglichst vollständige Integration von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt und soweit nötig geschützte Werkstätten. Der Leistungsbezug invalider Personen von Werkstätten wird aus folgenden Gründen direkt vom Kanton Solothurn (Amt für soziale Sicherheit) abgegolten. Die Werkstatt-Tarife werden stark vom Gesamttotal der Verkaufserlöse beeinflusst, deshalb macht eine Tarifabstufung nach dem individuellen Betreuungsbedarf wenig Sinn. Und schliesslich sollen die Beschäftigten nicht dafür bezahlen müssen, dass sie arbeiten dürfen.

5.4 Rechnungsstellung und Bezahlung

Die Institutionen stellen der Klientschaft deren Eigenleistungen monatlich direkt in Rechnung. Im Wohnheimbereich mit oder ohne integrierte Tagesstätte sind im Eintrittsmonat wie auch im Austrittsmonat die Monatspauschalen pro rata temporis in Rechnung zu stellen, bei der Beschäftigung für Externe entsprechend der in Anspruch genommenen Zeit.

Für Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn, resp. mit Leistungen der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, entsprechen die Eigenleistungen (Wohnen und integrierte Beschäftigung) den Monatspauschalen. Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn überweist den Anspruchsberechtigten ihre Geldleistungen jeweils Anfang Monat für den laufenden Monat. Der Klientschaft, resp. deren gesetzliche Vertretungen stehen somit die für die rechtzeitige Bezahlung der Institutionsrechnungen benötigten Geldmittel zur Verfügung.

Die Kosten für die Betreuung von Menschen mit Behinderungen im Externat verrechnen die Tagesstätten (analog der Verrechnung bei den Werkstätten) direkt dem ASO monatlich in detaillierten Gesamtrechnungen. Bei Klientschaft mit ausserkantonalem Wohnsitz sind die gewährten Kostenübernahmegarantien massgeblich. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich in detaillierten Gesamtrechnungen an die zuständigen kantonalen Stellen.

5.5 Zusammenarbeit mit andern Kantonen in der Finanzierung

5.5.1 Entschädigung der Leistungen an Menschen mit Behinderungen mit Solothurner Wohnsitz in ausserkantonalen Institutionen

Als Mitglied der IVSE richtet sich der Kanton Solothurn grundsätzlich nach den Abrechnungsmodalitäten der einzelnen Partnerkantone. Im Rahmen unserer Aussprachen mit den Partnerkantonen versuchen wir wenn immer möglich, die Erhöhung der Ergänzungsleistungen bei allen Menschen mit Behinderungen mit Wohnsitz Kanton Solothurn in ausserkantonalen Institutionen derart zuzulassen, dass diese in der Lage sind, die Kosten ihres Wohnheimaufenthaltes mit Renten, HE und EL vollständig zu bezahlen.

5.5.2 Rechnungsstellung der Leistungen von Solothurner Institutionen an Menschen mit Behinderungen mit ausserkantonalem Wohnsitz

Analog der Grundsätze der IVSE verlangen wir von unseren Partnerkantonen, die Menschen mit Behinderungen in solothurnischen Institutionen platziert haben, dass die nach den Vorgaben der IVSE umgesetzten Finanzierungsmodalitäten des Kantons Solothurn akzeptiert werden. Es ist den Institutionen im Kanton Solothurn nicht zuzumuten, den in der Schweiz herrschenden vielfältigen kantonalen Vorgaben der Rechnungslegung und -stellung (bspw. Umrechnungen in Kalendertage, Anwesenheitstage, Berücksichtigung von Reservationstagen, die wir in unserer Monatspauschale nicht kennen) nachzukommen. Die Solothurner Institutionen sollen sowohl für die inner- wie für die ausserkantonalen Klienten einheitlich nach der vom Standortkanton Solothurn festgelegten Modalität die Kosten aufteilen und die Rechnungen stellen. In jedem Falle muss aber die Monatspauschale durch Eigenleistungen und Kantonsbeiträge letztlich voll gedeckt werden.

6. Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals

6.1 Grundsätzliches

Die Aus- und Weiterbildung des Personals ist Aufgabe der einzelnen Institutionen. Der Kanton ist im Rahmen der Tarifverhandlungen bereit, für eine angemessene Aus- und Weiterbildung die entsprechenden Kosten anzuerkennen. Es ist eine Tatsache, dass sich die Institutionen nur über ein gewisses Engagement in der Aus-, Weiter- und Fortbildung genügend qualifiziertes Fachpersonal langfristig sichern können.

6.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene sowie der interkantonalen Vereinbarungen.

6.3 Qualifikation des Fachpersonals

In den Leistungsvereinbarungen wird den im Kanton Solothurn ansässigen Behinderteninstitutionen vorgeschrieben, dass sich diese verpflichten, fachlich genügend qualifiziertes Personal zur Erbringung der Dienstleistungen anzustellen. Massgebend sind dabei die Richtlinien der IVSE. Wie bereits erwähnt, ist es Sache der Institutionen, die erforderliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sicherzustellen. Anlässlich des jährlichen Leistungs-Controlling-Gesprächs überprüft das Amt für soziale Sicherheit, ob die diesbezüglichen Vorgaben auch eingehalten worden sind.

6.4 Ausbildungsplätze

Der Kanton bzw. das Amt für soziale Sicherheit fördert die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen durch die Institutionen mit einer grosszügigen Anrechnung der entsprechenden Ausbildungskosten im Rahmen der Tarifverhandlungen. Auch anlässlich der jährlichen Leistungs-Controlling-Gespräche wie auch anlässlich der jährlichen Tarifverhandlungen sind die Ausbildungsplätze Gesprächsthema. Die finanzielle und ideelle Förderung der Ausbildung beruht auf der langjährigen Erfahrung, dass mit der Ausbildungstätigkeit automatisch immer auch eine Qualitätsverbesserung in der Leistungserbringung einhergeht.

6.5 Sicherstellung der Bildungsentwicklung

Als Standortkanton verschiedener Ausbildungsinstitutionen für den sozialpädagogischen Bereich setzt sich Solothurn in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache konkret auch mit diesen Ausbildungsgängen auseinander. Zugleich nimmt er eine aktive Rolle zwischen den Ausbildungsstätten (HFHS Dornach, ICP Wisen) und dem Bundesamt für Berufsbildung (BBT) ein.

In den neuen Leistungsverträgen ab 2011 wird mit den Institutionen vereinbart, dass diese ihre Verantwortung für die bedarfsgerechte Bildungsentwicklung im Behindertenbereich im Rahmen der branchenspezifischen, kantonalen, regionalen und nationalen ODA-Strukturen nach Art. 1 BGG wahrnehmen.

7. Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen invaliden Personen und Institutionen

Im Kanton Solothurn ist das Verfahren zur Schlichtung von Streitigkeiten wie folgt geregelt:

Der grösste Teil der Meinungsverschiedenheiten beruht auf Missverständnissen. Deshalb sollen sich die Menschen mit Behinderungen oder deren Angehörige (bzw. deren gesetzliche Vertreter) als erstes an die Institutionen, deren Ombudsstelle (vgl. qualitative Bedingungen des BSV, Ziffer 2.4) und deren Trägerschaften richten. Viele Probleme können auf diese Weise mit einem offenen und klärenden Ge-

sprach gelöst werden. Dabei sollen die betroffenen Menschen mit Behinderungen resp. deren Angehörige die Möglichkeit haben, sich durch Fachpersonen vertreten zu lassen. Dank dieser kompetenten Vertretung werden sich die Menschen mit Behinderungen gegenüber den Institutionen nicht mehr machtlos und ausgeliefert fühlen.

Falls über die Institution/Trägerschaft keine befriedigende Lösung gefunden wird, sollen sich die Betroffenen an die „Ombudsstelle soziale Dienste Kanton Solothurn“ wenden. Das ASO hat mit dem Verein Patientenstelle Aargau/Solothurn eine Leistungsvereinbarung zur Führung der Ombudsstelle für die Bereiche Alter, Behinderung und Sucht abgeschlossen.

Erst wenn das Anrufen der Ombudsstelle keine befriedigende Lösung zeitigt, ist das kantonale Schlichtungsverfahren zu beschreiten. Wird dem ASO Antrag bzw. Gesuch auf die Durchführung von Schlichtungsverhandlungen gestellt, holt es bei der betroffenen Gegenpartei eine Stellungnahme ein. Anschliessend überprüft das ASO Gesuch und Stellungnahme und erarbeitet einen Lösungsvorschlag. Das ASO lädt die beiden Parteien zu einem Schlichtungsgespräch ein. Zusammen mit der Einladung werden beiden Parteien Stellungnahme und Lösungsvorschlag unterbreitet. Einigen sich die beiden Parteien unter der Federführung des ASO im Rahmen der Schlichtungsverhandlung nicht, entscheidet das Departement definitiv, sofern es sich nicht um gerichtliche Folgeverfahren handelt. Der Entscheid wird den Parteien schriftlich zugestellt (mit Rechtsmittelbelehrung).

8. Art der Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen

8.1 Die Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen in der Bedarfsplanung

Der Kanton Solothurn koordiniert seine Bedarfsplanung mit seinen Nachbarkantonen für Angebote und Leistungen, die nur aus dem überregionalen oder gesamtschweizerischen Einzugsgebiet voll abgedeckt werden können. Dabei nimmt er das Gespräch mit den betreffenden Partnerkantonen auf oder holt bei den entsprechenden Behörden eine Stellungnahme ein. Aufgrund seiner Einwohnerzahlen und seiner regionalen Lage (lange, verzettelte Kantonsgrenze) beschränkt sich der Kanton Solothurn auf die Abdeckung des Grossteils der von den Menschen mit Behinderungen mit Solothurner Wohnsitz benötigten (allgemeinen und spezialisierten) Leistungen. Den Menschen mit besonderen Behinderungen, die eher selten gefragte spezialisierte Betreuung und/oder Beschäftigung benötigen (wie z.B. Leistungen für Blinde), stehen auch die Angebote der ausserkantonale „gesamtschweizerisch tätigen“ Einrichtungen zur Verfügung.

8.2 Die Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen in der Finanzierung

Der Kanton Solothurn hält sich als IVSE-Mitglied an die von der IVSE verabschiedeten Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung. Allfällige generelle Fragen zur Leistungsabgeltung über die Kantons Grenzen hinaus werden an den periodisch stattfindenden Konferenzen der IVSE-Stellen geklärt. Konkrete Probleme löst der Kanton Solothurn direkt mit den IVSE-Stellen der betroffenen Partnerkantone. Generell pflegt der Kanton Solothurn mit seinen Partnern im Behindertenbereich einen offenen, konstruktiven und zuvorkommenden Umgang.

9. Planung für die Umsetzung des Konzeptes

9.1 Bereits umgesetzte Massnahmen

Die Massnahmen nach Konzept sind umgesetzt oder zeitgerecht eingeleitet. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Institutionen (und der Menschen mit Behinderungen) sind per 1. Juli 2008 die Kantonalen Behindertendienste verselbständigt worden. Sämtliche innerkantonale IVSE anerkannten Institutionen stützen sich organisatorisch auf privatrechtliche Grundlagen.

Eine Ombudsstelle ist geschaffen (vgl. Ziffer 7).

Die Beratung für Platzierungen im Kanton Solothurn erfolgt durch verschiedene Organisationen wie beispielsweise die Pro Infirmis Kanton Solothurn. Subsidiär dazu berät aufgrund der vorhandenen Informationen und des guten Kontaktes zu den Institutionen auch das ASO Interessierte in Platzierungs- und Finanzierungsfragen.

Als verlängerter Arm können die Behindertenvertreter sowie die Vertretung der Angehörigenvereinigung „Insieme“ die Anliegen der Menschen mit Behinderungen direkt in die Kantonale Fachkommission einbringen.

Mit Beschluss vom 24. Juni 2009 hat der Kantonsrat die finanziellen Mittel zur Erhöhung des Betrages für die persönlichen Auslagen von bisher Fr. 342.-- auf neu Fr. 410.-- bewilligt und ermöglicht damit den Menschen mit Behinderungen bzw. deren Vertreter einen grösseren finanziellen Spielraum. Dieser Betrag wird regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die rollende Bedarfsplanung bzw. die periodische Überprüfung der Bedarfsplanung ist bereits umgesetzt. Mit Beschluss Nr. 2009/1925 vom 26. Oktober 2009 hat der Regierungsrat die neu überprüfte Bedarfsplanung 2010 - 2013 genehmigt. Damit wurde die im Dezember 2007 Vorgänger-Bedarfsplanung ersetzt.

Auf den 1. Januar 2008 ist das neue Finanzierungsmodell mit dem Aushandeln von Vollkosten deckenden individuellen Institutions-Einheitspauschalen umgesetzt worden. Bis Ende 2009 erfolgten Entwicklung und Pilotbetrieb der Finanzierung nach Hilfebedarfsgruppen abgestuften Tarifen (Basis GBM-Bedarfserfassungssystem, flächendeckend im Kanton für IVSE anerkannte Einrichtungen im 2007 eingeführt).

9.2 Nächste Schritte

Ab 1.1.2010 ist die flächendeckende Anwendung der Finanzierung mit bedarfsgestufteten Tarifen für die Leistungen Wohnen und Beschäftigung aufgrund der Ergebnisse des GBM-Bedarfserfassungsinstrumentes geplant. Die Entwicklung und Umsetzung der bedarfsgestufteten Tarife erfolgt analog der Planung und Einführung der Vollkosten deckenden Institutions-Einheitstaxen in enger Zusammenarbeit mit den Behinderteninstitutionen.

Eine Ausweitung von Leistungskapazitäten mit kantonsübergreifenden Auswirkungen steht zur Zeit nicht zur Diskussion. Bei Inangriffnahme solcher Projekte werden umgehend die entsprechenden Stellen unserer Partnerkantone mit einbezogen.

Wie bereits erwähnt hat der Kanton Solothurn in den Leistungsvereinbarungen mit den IVSE- anerkannten Behinderteneinrichtungen die Einhaltung der bisherigen BSV-Qualitätsvorgaben vereinbart. Die Behinderteneinrichtungen wählen damit in eigener Verantwortung das für sie geeignete Qualitäts-Managementsystem, setzen dieses eigenverantwortlich um und wählen auch in eigener Verantwortung die Zertifizierungsinstanz. Der Kanton Solothurn prüft lediglich die Gewährleistung der Qualitätsvorgaben anhand der Zertifikate resp. Rezertifizierungen. Er wird dabei die gesamtschweizerische Entwicklung im Qualitätsmanagement der Behinderteneinrichtungen im Auge behalten und Vereinheitlichungen in Richtung einer gesamtschweizerischen Harmonisierung unterstützen, d.h. im eigenen Kanton ebenfalls umsetzen. Eine stärkere Beteiligung des Kantons bei der Zertifizierung und Auditierung des Qualitätsmanagements der Institutionen ist nicht vorgesehen. Hingegen wird der Kanton Solothurn gemeinsam mit Vertretern der Einrichtungen und unabhängigen Experten die GBM-Bedarfserfassung resp. -einstufung, die als Grundlage für die Abstufung der Betreuungstarife dient, periodisch überprüfen. Diese unabhängige Erfassungs- und Einstufungsüberprüfung dient einer einheitlichen Anwendung und Umsetzung der Subjektfinanzierung und gibt dem Kanton gleichzeitig Ansatzpunkte zur Steuerung des Bereiches Menschen mit Behinderungen.

Im Bereich Bewilligung und Aufsicht ist eine Prozessoptimierung mittels Einsatz von Checklisten und eine Ausweitung des Bezuges und Koordination mit anderen Stellen in Arbeit.

Mit der Behindertenorganisation Procap steht der Abschluss einer Leistungsvereinbarung betreffend eines Beratungsangebotes durch die Procap in der Endphase.

Mit der Einrichtung „Invamobil“ ist gemeinsam mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden die Finanzierung von Transporten von Betagten und Menschen mit Behinderungen mittels einer Leistungsvereinbarung abgeschlossen worden. Für das kommende Jahr ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine generelle Regelung der Finanzierung von Transporten von Menschen mit Behinderungen geplant.

Beilagen

- Leitbild August 2004 mit RRB Nr. 2004/1910 vom 14. September 2004
- Konzept „Möglichkeiten der Wohn- und Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Alter“ 2010
- Bedarfsplanung 2010 bis 2013, RRB Nr. 2009/1925 vom 26.10.2009
- Beispiel einer aktuellen Leistungsvereinbarung

Anhang 1: Bedarfsplanung erwachsene Menschen mit Behinderungen 2010 - 2013 (IVSE-Institutionen)

	Institution	Standort-gemeinde	BSV 01-03	BSV 04	BSV 05	BSV 06	BSV 07	ASO 08 ¹	ASO 09 ¹	Bemerkungen
Wohnen mit integrierter Tagesstättenbetreuung										
WIT	Alte Schmitte	Lohn	7	8	8	8	8	9	10	
WIT	Arche "Im Nauen"	Hochwald	11	11	11	11	11	11	13	
WIT	Arkadis, Haus Schärenmatte	Olten	41	44	44	44	44	46	46	BSV: jeweils + 2 Notplätze
WIT	Blumenhaus	Kyburg-Buchegg	14	16	17	18	18	18	18	jeweils + 2 Notplätze
WIT	Buechehof	Lostorf	17	17	17	17	17	18	20	
WIT	Discherheim	Solothurn	30	31	31	31	31	64	64	2008: inkl. 33 Pl. Bauprojekt BSV ²
WIT	Rodania, SSBG	Grenchen	12	12	12	12	42	44	44	
WIT	Solothurnisches Zentrum Oberwald	Biberist	18	18	18	21	33	34	34	BSV: jeweils + 1 Notplatz
WIT	Sonnhalde Gempen	Gempen	54	54	54	54	58	67	67	2008: inkl. 3 Pl. Bauprojekte BSV ²
WIT	Wohnheim Bethlehem	Wangen bei Olten	20	25	25	25	25	32	32	
WIT	Wohnheim Kontiki	Zuchwil	37	37	37	37	37	50	50	BSV: jeweils + 1 Notplatz; 2008: inkl. 12 Pl. Bauprojekt BSV ²
WIT	Solodaris Wohnheim Wysssestei	Solothurn	109	109	109	109	97	97	86	
Total			370	382	383	387	421	490	484	
Wohnen ohne Tagesstättenbetreuung										
WOT	Arkadis; Netzwerk Wohnen	Olten	38	40	41	43	43	45	45	BSV: jeweils + 2 Notplätze
WOT	Solothurnisches Zentrum Oberwald	Biberist	6	6	6	6	6	7	7	
WOT	VEBO	Oensingen	180	180	180	180	200	175	175	2008: Plätze berufl. Massnahmen nach IVG ausgeschieden
WOT/WIT	Wohnheim Schmelzi	Grenchen	18	28	28	28	40	45	45	BSV: jeweils + 1 Notplatz
WOT	Wohnschule Sprungbrett	Gerlafingen	5	5	5	5	5	6	6	
WOT	Solodaris Wohnheim Wysssestei	Solothurn							11	
WOT/WIT	TAKE (Quidum, Flor El'an, Herzentel, Apollonia)						20	20	25	
Total			247	259	260	262	314	298	314	
Tagesstättenbetreuung für Externe										
TS für Externe	Alte Schmitte	Lohn	3	2	2	2	2	1	1	
TS für Externe	Arkadis, Haus Schärenmatte	Olten	6	7	8	9	9	9	9	
TS für Externe	Buechehof	Lostorf	8	9	10	10	10	10	12	
TS für Externe	Discherheim	Solothurn	8	8	8	8	8	0	0	2008: Bauprojekt BSV; Plätze integriert in WIT
TS für Externe	Rodania, SSBG	Grenchen	7	9	13	7	7	7	7	
TS für Externe	Sonnhalde Gempen	Gempen	0	24	24	24	20	20	20	2008: inkl. 4 Pl. Bauprojekte BSV ²
TS für Externe	Tagesstätte Biberist	Biberist	14	14	15	15	15	14	14	
TS für Externe	Tagesstätte Gerlafingen	Gerlafingen	12	12	12	12	12	13	15	
TS für Externe	TAKE (Andrena)	Dornach							12	
Total			58	85	92	87	83	74	90	
Werkstätten										
WS	Blumenhaus Werkstätten	Kyburg-Buchegg	25	25	25	25	25	25	25	
WS	Beschäftigungsstätte Wysssestei	Solothurn	72	72	82	82	86	86	86	
WS	Netzwerk Grenchen	Grenchen	16	20	20	20	20	20	20	
WS	Solodaris Besuchsdienst	Solothurn	18	20	22	24	20	16	18	2008: Plätze berufl. Massnahmen nach IVG ausgeschieden
WS	Solothurnisches Zentrum Oberwald	Biberist	11	13	13	13	13	16	16	
WS	VEBO	Oensingen	1158	1195	1232	1048	1048	1048	1048	
WS	Wärchlade Olten	Olten	10	10	10	10	10	10	10	
Total			1310	1355	1404	1222	1222	1221	1223	

1) Bereinigte, effektive Betten- bzw. Platzzahl

2) Betten-, bzw. Platzzahlen erst ab Endausbau bewilligt

Anhang 2: Definitionen und Glossar

ATSG Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts

Behinderung und Invalidität Gemäss Art. 8 ATSG ist Invalidität die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Nicht erwerbstätige Minderjährige gelten als invalid, wenn die Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit voraussichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird. Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein; sie gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat (vgl. Art. 4 IVG). „Invalidität“ ist rechtlich nicht identisch mit dem Begriff „Behinderung“. Menschen mit Behinderungen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, welche ihnen eine selbständige und unabhängige Lebensgestaltung ermöglicht, sind zwar Behinderte, aber nicht invalid im Sinne des IVG. Invalidität hört mit dem Eintritt in das AHV-Alter auf, d.h. dass die IV-Rente beim Eintritt in das Rentenalter durch die ordentliche AHV-Rente ersetzt wird. Ab diesem Zeitpunkt kann niemand mehr invalid werden, aber durchaus noch Behinderungen erwerben. Menschen im AHV-Alter, die vor Erreichen des AHV-Alters in einer Einrichtung des Behindertenbereichs betreut wurden, gelten ebenfalls als „Menschen mit Behinderungen“.

In Anpassung an die heutigen sprachlichen Gepflogenheiten wurde im vorliegenden Konzept trotz der anderslautenden Gesetzesterminologie soweit möglich auf die Begriffe „invalide/behinderte Personen“ oder „Invalide/Behinderte“ verzichtet und der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ verwendet. Die gesetzliche Terminologie wurde nur dort beibehalten, wo es aus Gründen der Verständlichkeit unumgänglich war.

BehiG Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen

BSV Bundesamt für Sozialversicherung

IFEG Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen

IVG Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

IVSE Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen

GBM ist das vom Kanton Solothurn gewählte, EDV-gestützte Bedarfserfassungs-Instrument. Das GBM = „Gestaltung der Betreuung für Menschen mit Behinderungen“ des deutschen Bundesverbandes evangelischer Behindertenhilfe (BeB) wird in der Schweiz durch die Firma Brains, Zürich vertreten. Es dient der bedarfsorientierten Steuerung und leistungsorientierten Finanzierung der stationären Angebote für Menschen mit Behinderungen. Die Einführung des Instrumentes GBM wurde bereits im Jahre 2001 durch den Kantonsrat (Motion Anna Mannhart) initiiert und im Jahre 2005 durch den Regierungsrat beschlossen.

NFA Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Objektfinanzierung bedeutet, dass der Leistungsfinanzierer (z.B. Kanton) den Leistungserbringer (Objekt) direkt finanziert. Er kann dies objektorientiert tun (z.B. über durchschnittliche Kosten pro Jahr/Monat/Tag/Stunde) oder subjektorientiert, mittels leistungsorientierten und bedarfsabhängigen Pauschalen je Subjekt und Jahr, Monat, Tag und Stunde.

Subjektfinanzierung bedeutet, dass der Leistungsfinanzierer den Leistungsbezüger (Subjekt) direkt finanziert. Im Behindertenbereich zählen die IV-Rente und die heutige Hilflosenentschädigung (HE) zur bereits bestehenden Subjektfinanzierung, die subsidiär noch mit Ergänzungsleistungen (EL) und kantonalen Zuschüssen ergänzt wird. Bei der Subjektfinanzierung wird zwischen EL-Modellen (analog

Altersbereich) und Assistenzmodellen (jedes Subjekt wird nach seinem Bedarf und seinen finanziellen Möglichkeiten finanziert, unabhängig vom Ort des Leistungsbezugs) unterschieden.

Tagesstätten sind Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderungen Gemeinschaft pflegen und an Beschäftigungs- und Freizeitprogrammen teilnehmen können. Tagesstätten bieten eine Betreuung, welche die zielgerichtete Anregung und Unterstützung von individuellen und/oder gemeinsamen Aktivitäten von Menschen mit Behinderungen umfasst. Sie sind weder leistungs- noch produktorientiert, sondern zielen darauf ab, Menschen mit Behinderungen zu autonomer Lebensführung zu befähigen und eine Tagesstruktur aufrechtzuerhalten oder wieder zu erlangen. Tagesstätten müssen mindestens 6 Plätze anbieten.

Werkstätten oder andere betreute Arbeitsformen sind Einrichtungen, die dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen Menschen mit Behinderungen beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können. Werkstätten sind Produktionsbetriebe gewerblicher und industrieller Art sowie Dienstleistungsbetriebe, die analog betriebswirtschaftlich geführten Betrieben in der Privatwirtschaft ertragsorientiert sind, wenn auch teilweise in bescheidenem Umfang. Pro Werkstätte müssen mindestens 6 Arbeitsplätze vorhanden sein.

Wohnheime oder andere kollektive Wohnformen sind Einrichtungen, die mindestens 12 Menschen mit Behinderungen unterbringen und deren Eingliederung, Berufsausübung, berufliche Ausbildung oder Beschäftigung sowie eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen oder erleichtern. Als kollektive Wohnform gilt auch die dezentrale Unterbringung von mindestens 4 Menschen mit Behinderungen ausserhalb des Wohnheims (z.B. Aussenwohngruppen) sowie Übergangswohnungen mit mindestens 4 Wohnplätzen für Menschen mit Behinderungen, die sich auf das selbständige Wohnen vorbereiten. Die rechtliche, finanzielle und betreuerische Verantwortung dieser betreuten kollektiven Wohnformen liegt zwingend bei einem Wohnheim und darf nicht einem Dritten übertragen werden.

Zielgruppen der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen sind folgende Behinderungsarten:

- psychische Behinderungen
- geistige Behinderungen
- Autismus
- körperliche Behinderungen
- Sinnesbehinderungen
- Hirnverletzungen.

Anhang 3: Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung

Art. 8 Rechtsgleichheit:

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Allg. Teil des Sozialversicherungsrechts

Art. 8 Invalidität (Auszug):

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Nicht erwerbstätige Minderjährige gelten als invalid, wenn die Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit voraussichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird.

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

Art. 4 IVG (Auszug):

Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein. Die Invalidität gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat.

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz)

Art. 1 BehiG:

¹ Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind.

² Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Verfassung Kanton Solothurn

Art. 6 KV:

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Art. 7 KV:

Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich.

Sozialgesetz des Kantons Solothurn (SG)

§ 20. Sozialplanung, Sozialprogramme und Sozialbericht:

¹ Der Regierungsrat legt in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden die Grundsätze seiner Sozialpolitik nach Artikel 73 der Kantonsverfassung in einer Sozialplanung oder entsprechend den sozialen Leistungsfeldern in Teilplänen fest und passt sie periodisch den veränderten Verhältnissen an.

² Die Sozialplanung enthält insbesondere Angaben über:

- a) Ist- und Sollzustand;
- b) Ziele und Prioritäten;
- c) Bedarfszahlen und regionale Bedürfnisse;
- d) Grundangebot und Basisqualität;

- e) notwendige Trägerschaften;
- f) weitere notwendige rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Massnahmen.

³ Der Kantonsrat beschliesst die Sozialplanung.

⁴ Der Regierungsrat und die Einwohnergemeinden setzen die Sozialplanung in Sozialprogrammen um.

⁵ Der Regierungsrat berichtet dem Kantonsrat periodisch in einem Sozialbericht, ob die Ziele, Resultate und Wirkungen erreicht worden sind und wo die Sozialplanung anzupassen ist. Der Kantonsrat genehmigt den Bericht.

§ 21. Bewilligung und Aufsicht:

¹ Das Departement bewilligt und beaufsichtigt das Erbringen von sozialen Aufgaben und den Betrieb sozialer Institutionen, die

g) Leistungen nach diesem Gesetz erbringen oder

h) Beiträge der öffentlichen Hand erhalten.

² Davon ausgenommen sind grundsätzlich Leistungen, welche der Kanton oder die Einwohnergemeinden selbst erbringen.

³ Die Bewilligung wird in der Regel als Betriebsbewilligung, Anerkennung oder Berufsausübungsbewilligung erteilt.

⁴ Das Departement kann in einzelnen sozialen Leistungsfeldern die Oberämter oder die Sozialorgane der Einwohnergemeinden ermächtigen, Bewilligungen oder Anerkennungen zu erteilen.

§ 22. Voraussetzungen für die Bewilligung:

¹ Die Bewilligung oder Anerkennung setzt voraus, dass

i) der Bedarf entsprechend der Sozialplanung nachgewiesen ist;

j) ein Grundangebot in geforderter Basisqualität erbracht wird;

k) ein Betriebskonzept oder Leistungsauftrag vorliegt;

d) die soziale Aufgabe wirtschaftlich erbracht, die soziale Institution wirtschaftlich geführt, die eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigt wird, die Finanzierung gesichert ist und angemessene Betriebsreserven gebildet werden;

e) die Bereitschaft zur Zusammenarbeit (Vernetzung) besteht.

² Jede Bewilligung ist befristet und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, namentlich über:

f) die Eignung des Personals in fachlicher und persönlicher Hinsicht;

g) die Begleitung, Betreuung und Behandlung der betroffenen Menschen;

h) die bauliche Gestaltung;

i) die Betriebsführung und Organisation;

j) die Taxgestaltung;

k) die Versicherungen.

³ Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

⁴ Die Bewilligung ist insbesondere zu überprüfen, wenn Investitionen getätigt werden, die eine vom Departement bestimmte Höhe überschreiten.

§ 23. Leistungsvereinbarungen und Controlling:

¹ Der Regierungsrat kann in den kantonalen, die Einwohnergemeinden können in den kommunalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

² In den Leistungsvereinbarungen ist sicherzustellen, dass

l) die Wirkungsziele und Resultate überprüfbar sind und evaluiert werden;

m) die geforderte Qualität erreicht wird;

n) die Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden;

o) der Rechtsschutz gewährleistet ist.

³ Die beauftragende Stelle überprüft, ob die Vorgaben eingehalten werden.

⁴ Werden die Vorgaben nicht erreicht, ist die Leistungsvereinbarung anzupassen oder aufzulösen. Vorbehalten bleiben vertraglich festgelegte Sanktionen.

§ 24. Statistik:

Kanton, Einwohnergemeinden und die nach diesem Gesetz mit Aufgaben betrauten Institutionen erheben und liefern nach Vorgabe des Bundes und der kantonalen Departemente unentgeltlich alle relevanten statistischen Daten, um eine aussagekräftige Sozialstatistik und einen Sozialbericht, die Sozialforschung und wissenschaftliche Arbeiten zu ermöglichen.

§ 51. Leistungsvergütung durch Taxen:

¹ Die Gemeinwesen und die anerkannten sozialen Institutionen stellen ihre an Einzelpersonen erbrachten Leistungen gestützt auf eine von ihnen festgelegte Taxordnung in Rechnung. Die Taxen berücksichtigen die vollen Kosten der erbrachten Leistungen.

² Kapitalfolgekosten (Zinsen und Abschreibungen) anrechenbarer Investitionen sowie Rückstellungen für zukünftige Investitionen (Errichtung, Ausbau, Erneuerung und Einrichtung) gelten als Betriebsaufwand. Der Regierungsrat legt die Höhe der anrechenbaren Kapitalfolgekosten und Rückstellungen fest.

³ Leistungen der Gemeinwesen an anerkannte Institutionen werden grundsätzlich als leistungsbezogener Beitrag an die Taxen festgelegt (Subjektfinanzierung). Sie werden direkt der Institution ausgerichtet und vermindern die in Rechnung gestellten Taxen entsprechend.

⁴ Das Gesetz kann auch Subventionen vorsehen, welche nicht leistungsbezogen ausgerichtet werden (Objektfinanzierung).

§ 52. Genehmigung der Taxen:

¹ Der Regierungsrat legt für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen fest.

² Das Departement bewilligt die massgebenden individuellen Taxen.

³ In streitigen Fällen legt das Departement die individuellen Taxen fest.

⁴ Vorbehalten bleiben Regelungen interkantonaler Vereinbarungen.

§ 53. Übernahme der Taxen:

¹ Schuldner oder Schuldnerin der Taxen sind grundsätzlich diejenigen Personen, welche die Leistungen beziehen.

² Das Gemeinwesen oder die Sozialversicherung vergütet den anspruchsberechtigten Personen die Taxen ganz oder teilweise durch individuelle Sozialleistungen nach diesem Gesetz. Werden die Taxen durch die Sozialleistungen nicht vollständig gedeckt, muss die Differenz durch den Bezüger oder die Bezügerin der Leistung getragen werden.

§ 141. Geschützte Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten für Erwachsene:

¹ Der Kanton sichert Menschen mit Behinderungen in Ergänzung der nach § 9 vorbehaltenen Leistungen mit Betreuungszulagen den Besuch und Aufenthalt in geschützten Werkstätten, Wohnheimen und Tagesstätten.

² Die Betreuungszulagen für Menschen mit Behinderungen sind keine Sozialhilfeleistungen.

³ Als Menschen mit Behinderungen gelten Personen, deren Behinderung nach der Invalidenversicherungsgesetzgebung des Bundes einen Leistungsanspruch begründet sowie Personen im Rentenalter der AHV, die im Zeitpunkt des Heimeintritts einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung gehabt haben.